98-84364-1

Sterzenbach, Karl

Das steuerwesen des Siegerlandes im Mittelalter

[Münster]

[1911]

98-84364-1
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

336.43
Z8
v.6

Sterzenbach, Karl, 1886-
Das steuerwesen des Siegerlandes im Mittelalter.
... [Münster, 1911.]
67 p. 22 cm.

Thesis, Münster.

RESTRICTIONS ON USE: Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 3/6/98 INITIALS: F.C.

TRACKING # : 31021

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

BIBLIOGRAPHIC IRREGULARITIES

MAIN ENTRY: Sterzenbach, Karl

Das steuerwesen des Siegerlandes im Mittelalter

Bibliographic Irregularities in the Original Document:

List all volumes and pages affected; include name of institution if filming borrowed text.

____ Page(s) missing/not available: _____

____ Volume(s) missing/not available: _____

____ Illegible and/or damaged page(s): _____

_____

____ Page(s) or volume(s) misnumbered: _____

____ Bound out of sequence: _____

X Page(s) or volume(s) filmed from copy borrowed from: Harvard University

(page 63)

_____

____ Other: _____

_____

____ Inserted material: _____

TRACKING#: MSH31021

FILMED IN WHOLE
OR PART FROM A
COPY BORROWED
FROM:
HARVARD
UNIVERSITY

PM-MGP
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC

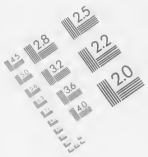

150 mm

100 mm

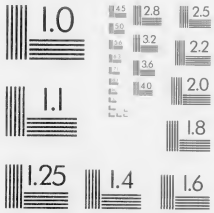

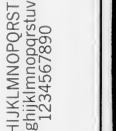

1.0 mm

1.5 mm

2.0 mm

2.5 mm

A5

A4

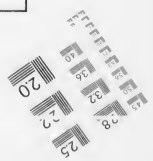

PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS

A&P International
2715 Upper Afton Road, St. Paul, MN 55119-4760
612/738-9329 FAX 612/738-1496

336,21
Z80
no

Das Steuerwesen des Siegerlandes im Mittelalter.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der hohen Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster in Westfalen

vorgelegt von

Karl Sterzenbach

aus Freudenberg, Krs. Siegen.

Druck der Aktien-Gesellschaft „Der Westfale", Münster i. W.

Das Steuerwesen des Siegerlandes im Mittelalter.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der hohen Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster in Westfalen

vorgelegt von

Karl Sterzenbach

aus Freudenberg, Krs. Siegen.

Druck der Aktien-Gesellschaft „Der Westfale", Münster i. W.

Dekan: Prof. Dr. Meister.

Referent: Prof. Dr. Meister.

Meinen Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Verzeichnis der benutzten Quellen und Literatur V
Vorwort VII

A. Die direkten ordentlichen Staatssteuern.

Kapitel I. Name, Alter und rechtliche Grundlage 1
Kapitel II. Die Steuerpflichtigen:
1. Der Adel 5
2. Die Geistlichkeit 8
3. Die Stadt Siegen 10
4. Verschiedene Gruppen von Steuerpflichtigen . . . 13
Kapitel III. Die Entwicklung der Steuer auf dem Lande . . . 16
Kapitel IV. Art, Veranlagung und Höhe der Steuer 20
Kapitel V. Die Steuertechnik:
1. Verwaltungsorganisation und Steuerbeamte . . . 23
2. Umlage, Setzen und Erheben der Steuer 26
3. Der Abgang von der Steuer 30
4. Zahlungsmittel und Termine 31
5. Die Finanzverwaltung 33

B. Die direkten außerordentlichen Staatssteuern.

Kapitel I. Entstehung und Entwicklung:
1. Die Veranlassung der Steuern 37
2. Die erhobenen Steuern 40
3. Die Bewilligung der Steuern 44
Kapitel II. Die Steuerpflichtigen 48
Kapitel III. Objekte und Veranlagung der Steuern 52
Kapitel IV. Die Steuertechnik:
1. Austeilung und Erhebung der Steuer 55
2. Die wirklichen Erträge 61
Tabellen und Beilage 64

Verzeichnis der benutzten Quellen und Literatur.

Quellen.

1. Akten aus dem Königlichen Staatsarchiv zu Münster. Cit. S. L. A.:
2. Akten aus dem Königlichen Staatsarchiv zu Wiesbaden;
beides: Landesarchiv des ehemaligen Fürstentums Siegen.
3. Corpus Constitutionum Nassovicarum. 4 Bände. Dillenburg 1796. Cit. Corp. Const. Nass.
4. Philippi: Siegener Urkundenbuch. I. Abt. Siegen 1887. Cit. Sieg. U. B.
5. Urkunden des Fürstentums Siegen im Staatsarchiv zu Münster. Cit. Sieg. Urk.
6. Weistum der Gesetze der nassauischen Lande ottonischer Linie. 3 Bände. Hadamar 1802. Cit. Weist.

Literatur.

v. Achenbach, H.: Der Kreis Siegen. 1865.
" " Geschichte der Stadt Siegen. 2 Bände. 1894. Cit. Siegen.
" " Aus des Siegerlands Vergangenheit. 2 Bände. Siegen 1895–1900. Cit. S. V.
v. Arnoldi, F.: Geschichte der oranien-nassauischen Lande. 3 Bände. 1799 bis 1801. Cit. Arnoldi.
" " Miszellaneen aus der Diplomatik und Geschichte. Marburg 1798.
Baasch: Die Steuer im Herzogtum Bayern. Marburg 1888. Diss.
v. Below: Geschichte der direkten Staatssteuern bis zum Geldrischen Erbfolgekrieg; in derselbe: Landständische Verfassung von Jülich und Berg 1890.
Eggers, A.: Das Steuerwesen der Grafschaft Hoya. Marburg 1889. Diss.
Grimm, J.: Deutsche Rechtsaltertümer.
Kruse, H.: Forstwirtschaft und Industrie im ehemaligen Fürstentum Nassau-Siegen; und
Leu, H. J.: Zur Geschichte und ältesten Entwicklung der Siegerländer Stahl- und Eisenindustrie;
beide in: Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte des Siegerlands, hrsg. von Philippi. Münster 1909.

Lamprecht, K.: Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter.
Meister, Al.: Quellen und Tabellen zur Wirtschaftsgeschichte der Grafschaft Mark. Dortmund 1909.
Metzen, J.: Die ordentlichen direkten Staatssteuern des Mittelalters im Fürstentum Münster. (In Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. B. 53.)
Niepmann, A.: Die ordentlichen direkten Staatssteuern in Kleve und Mark. 1891. Diss.
Philippi, F.: Historische Einleitung zum Siegener Urkundenbuch. Cit. Philippi. Einl.
Plönes, H.: Die direkten Staatssteuern unter den Grafen und Herzögen von Geldern bis zur Zeit des Venloer Traktats. 1543; in: Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, hrsg. von Al. Meister. N. F. 25.
Schenk: Statistik des Kreises Siegen. 2. Aufl. Siegen 1843.
Textor von Haiger: Nassauische Chronik. Wetzlar 1712.
Weis, H.: Die ordentlichen direkten Staatssteuern in Kurtrier im Mittelalter. Münster 1893. Diss.

Vorwort.

Das ehemalige Fürstentum Siegen, dessen Steuerwesen hier behandelt werden soll, bildet jetzt den Kreis Siegen mit Ausschluß des Amtes Burbach. Das Siegerland ist nicht, wie viele andere Grafschaften aus vielerlei Besitzungen zusammengewachsen, sondern es bildete schon bei seinem Auftreten in der Geschichte ein geschlossenes Territorium,[1]) in dem die Grafen von Nassau unbestritten die Hoheitsrechte ausübten. Wie und wann das Siegerland an diese Grafen, deren Hauptbesitz damals in der Lahngegend lag, gekommen ist, ist unbekannt; obschon politisch später mit Nassau-Dillenburg verbunden, war es doch stets ein abgeschlossenes Herrschaftsgebiet, mit Siegen als Hauptstadt. Auch wirtschaftlich bildete es eine geschlossene Einheit, und infolge seiner reichen Bodenschätze entwickelte sich in ihm schon früh eine blühende Eisenindustrie,[2]) sowie z. T. dadurch bedingt, die für das Land charakteristische Haubergswirtschaft.[3]) In der Verfassung des Landes ist das völlige Fehlen von Ständen auffallend,[4]) ein Umstand, der bei der Entwicklung des Steuerwesens natürlich von großer Bedeutung war. Im Jahre 1608, nach dem Tode des Grafen Johann des Aelteren, wurde das Siegerland infolge Teilung des Landes eine selbständige Grafschaft. Bis zu dieser Zeit ungefähr sollen die an die Landesherren zu entrichtenden direkten Staatssteuern, die Bede und die Schatzung, behandelt werden.

Die Quellen zu der vorliegenden Arbeit waren meist Urkunden und Akten. Für die älteste Zeit findet sich einiges Material in den

[1]) Philippi: Einleitung zum Siegener Urkundenbuch. S. XII.
[2]) Ley: Zur Geschichte und ältesten Entwicklung der Siegerländer Stahl- und Eisenindustrie.
[3]) Kruse: Forstwirtschaft u. Industrie im ehem. Fürstentum Nassau-Siegen.
[4]) Philippi: Einl. XXX. — Achenbach: Der Kreis Siegen. S. 16.

siegenschen Urkunden, die bis zum Jahre 1350 im Siegener Urkundenbuch vorliegen. Seit dem 15. Jahrhundert aber erschließt sich ein außerordentlich umfangreiches und wertvolles Material für alle Steuern, besonders die Bede, in den noch nicht edierten Siegener Renteirechnungen im Staatsarchiv zu Münster, in denen mit großer Ausführlichkeit auch über die Ausgaben der Landesherrschaft berichtet wird.

Eine größere, zusammenfassende Darstellung des Steuerwesens im Siegerland ist bisher noch nicht erfolgt; manches darüber berichten besonders Philippi in seiner Einleitung zum Siegener Urkundenbuch, sowie Arnoldi und Achenbach in den im Literaturverzeichnis angegebenen Arbeiten. Achenbach ist namentlich in seiner Geschichte der Stadt Siegen auf die Steuerverhältnisse in Siegen ausführlich eingegangen; ich glaubte daher mehr die Steuern auf dem Lande berücksichtigen zu müssen, zumal sie in ihrer Entwickelung weit origineller sind.

Die vorliegende Arbeit entstand auf freundliche Anregung des Herrn Prof. Dr. Meister, der mir stets freundliche Unterstützung zuteil werden ließ, wofür ich ihm an dieser Stelle meinen aufrichtigen Dank ausspreche.

A. Die direkten ordentlichen Staatssteuern.

Kapitel I.

Name, Alter und rechtliche Grundlage.

Von den vielen sonst üblichen Namen für die im Mittelalter an den Landesherrn zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Abgaben lassen sich im Siegerland nur einige Bezeichnungen feststellen. Als am meisten gebrauchte und zugleich älteste lateinische Bezeichnung einer Steuer, mit der unzweifelhaft eine regelmäßige Abgabe bezeichnet wird, findet sich der Ausdruck petitio. Daneben läßt sich vereinzelt die Bezeichnung precaria feststellen,[1] die aber anscheinend nur bei der Vogtbede in Anwendung kam. Exactio hat als Steuerbezeichnung eine mehr allgemeine Bedeutung; wir haben dabei vorzugsweise an eine ursprünglich zwangsmäßig beigetriebene Steuer zu denken, im Gegensatz zur Bede, die freiwillig geleistet wurde. Außerdem wird öfters der allgemeine Ausdruck redditus angewandt,[2] allerdings nur bei der von der Stadt Siegen zu leistenden regelmäßigen Steuer.

Der gebräuchlichste deutsche Ausdruck für die regelmäßig erhobene Steuer ist Bede, zuerst im Siegerländer Material erwähnt im Jahre 1332,[3] sowie der Ausdruck beden für das Einfordern der Steuer. Das Wort „Schatzung" nebst „schetzen" scheint dagegen von vornherein nur für eine unregelmäßig erhobene Steuer gebraucht zu sein; die heute übliche Bezeichnung „Steuer" findet sich nur bei der Schatzung in Anwendung gebracht und scheint nie zur Bezeichnung der Bede, womit ich künftig die ordentliche und direkte Steuer schlechthin bezeichne, gebraucht zu sein.

[1] Sieg. U. B. S. 72.
[2] Sieg. U. B. S. 55, 56, 59, 65 . . .
[3] Sieg. U. B. S. 119.

Für die älteste Zeit sind die Nachrichten über das Siegerland überhaupt recht spärlich und erst spät ist von einer Steuer die Rede. Die erste lateinische Erwähnung der Bede findet sich nämlich in einer Urkunde aus dem Jahre 1253, worin der Erzbischof Konrad von Köln als Mitherr der Stadt Siegen den Grafen Otto und Walram von Nassau für ein Gelddarlehen seine Einkünfte in Siegen, bestehend aus Zoll, Bede, Münze und Judenschutzgeld verschreibt.[1] Daß die petitio hier unter den regelmäßig erhobenen Einnahmen erscheint, läßt m. E. den sicheren Schluß zu, daß wir es mit einer alljährlich erhobenen Steuer zu tun haben; aus weiteren Angaben derselben Urkunde geht sodann noch hervor, daß die petitio schon einige Zeit in Siegen bestanden hat.

Wann allerdings dort die Bede eingeführt wurde, läßt sich nicht mehr feststellen. Da im benachbarten Kurtrier sowie in Nassau das Vorhandensein einer Steuer schon im 12. Jahrhundert erwiesen ist,[2] so könnte man vermuten, daß auch im Siegerland die Anfänge der Bede bis ins 12. Jahrhundert zurückreichen. Allerdings haben die im 12. Jahrhundert nachgewiesenen Steuern noch nicht den Charakter von außerordentlichen Steuern[3] und die Bede wird auch bei den Grafen in Siegen als außerordentliche Beisteuer angefangen haben: darüber jedoch sowie auf die Frage, seit wann in Siegen die Bede regelmäßig erhoben wurde, läßt sich nichts sicheres ermitteln. Für wenig wahrscheinlich halte ich die Vermutung von Achenbach,[4] daß die Bede erst infolge der kölnischen Mitherrschaft in Siegen eingeführt ist. Die zweite Erwähnung der Bede in der Stadt Siegen stammt aus dem Jahre 1276.[5]

Es liegt kein Grund vor, die Einführung der Bede auf dem Lande, über das sich die Mitherrschaft des Stifts Köln nicht erstreckte, nicht auch in ungefähr dieselbe Zeit wie bei Siegen anzusetzen; allerdings geht ihre Existenz erst aus einer Urkunde des Jahres 1325 hervor,[1] in der Philipp von Bicken eine Geldrente aus der Herbstbede im Kirchspiel Netphen ausgesetzt wurde. Im Verlauf des 14. Jahrhunderts wird dann die Bede noch mehrmals bezeugt.

Die rechtliche Grundlage der Bede ist schon sehr oft behandelt worden,[2] so daß längere Nachweise hier wohl überflüssig sind.

Heutzutage wird fast allgemein angenommen, daß der Ursprung der Bede in der Gerichtsherrlichkeit zu suchen ist, daß also mit der Entwicklung der Gerichtshoheit zur Landeshoheit auch die Bede eine öffentlich-rechtliche Abgabe wurde.[3] Für das Siegerland läßt sich ebenfalls keine abweichende Entwicklung feststellen.

Die volle hohe Gerichtsbarkeit war aber zur Erhebung der Bede nicht erforderlich.[4] Im 14. Jahrhundert erlangte die Stadt Siegen durch ein Privileg vom Jahre 1305 seitens des Grafen Heinrich von Nassau die Gerichtsbarkeit an dem städtischen Gericht,[5] jedoch wurde die hohe Gerichtsbarkeit auch ferner nur im Namen des Grafen ausgeübt. Allmählich dehnte nun das Siegener Gericht, das ursprünglich nur innerhalb der Stadt zuständig war, seine Befugnisse über das ganze Stadtgebiet, sowie die Bürgergüter überhaupt aus,[6] und daraufhin beanspruchten die Bürger von Siegen, da ihre Güter bedefrei waren, auch die Steuerfreiheit von neu hinzuerworbenem Gut, die ihnen auch zugestanden wurde. Ueberhaupt läßt sich erkennen, daß die Bede von den Inhabern der Gerichtsbarkeit nur da und soweit erhoben wurde, wie ihre Gerichtshoheit reichte; über diesen Bezirk hinaus stand ihnen kein Recht auf die Steuer zu.

Auf dem Lande waren die Grafen allein im Besitz der öffentlichen Gerichtsbarkeit; daher erheben auch nur sie dort die Bede

[1] Sieg. U. B. S. 13. . . . proventus nostros apud Sygin, vide licet theoloniorum, peticionum, moneteae et Indeorum deputamus . . . . . Et quociescumque prefati comites peticionem facient, mediante nostro judice, ipsam peticionem ordinabunt . . . decenter prout est petitio hactinus ordinata . . .

[2] Weis: Die ordentlichen direkten Staatssteuern in Kurtrier. S. 8 ff.

[3] Zeumer: Die deutschen Städtesteuern. S. 43.

[4] Achenbach: Siegen I. S. 18.

[5] Sieg. U. B. S. 31.

[1] Sieg. U. B. S. 101.

[2] Ich verweise hier auf die Arbeiten von Baasch, S. 17 ff.; Niepmann, S. 29 ff.; v. Below, S. 6 f. Literaturangaben bei Schroeder: Deutsche Rechtsgeschichte. S. 615 f.

[3] Schroeder: a. a. O. S. 627.

[4] Vergl. Plönes, a. a. O. S. 4

[5] Sieg. U. B. S. 63. Siehe darüber auch Achenbach: Siegen I. S. 24.

[6] Achenbach: Siegen I. S. 25. IV. S. 40.

und verfügen darüber frei. Auch die Tatsache, daß auf dem Lande die Steuerbezirke mit den Gerichtsbezirken völlig identisch sind, und daß die Gerichtsbeamten zugleich als Steuerbeamte fungieren, weist auf eine enge Verwandtschaft zwischen Gerichtsbarkeit und Bede hin.

Einen zweiten Ausgangspunkt für die Einführung der Bede bildete, wie auch in anderen Territorien, die Vogtei über Kirchengut.[1]) Kirchlich gehörte das ehemalige Fürstentum Siegen zum Erzbistum Mainz; von diesem werden die Grafen von Nassau schon früh die Vogtei zu Lehen erhalten haben. Daß ein Lehensverhältnis zu Mainz bestanden hat, beweist ein bei Achenbach[2]) abgedruckter Teil einer Urkunde von 1361, in der der Aussteller der Urkunde, Graf Johann von Nassau, dem Erzbischof von Mainz bekennt, daß er die Vogtei und das Gericht zu Siegen im Lande vom Mainzer Stift zu Lehen habe. Als Vögte erhoben denn auch die Grafen von den Hörigen der Kirche eine Bede, die precaria. Diese Vogtbede scheinen die Grafen nebst andern gräflichen Einkünften an den Vogt Otto von Siegen[3]) verpfändet zu haben, nach dessen Tode sie dann in den Besitz seiner Söhne sowie z. T. in den des Adels überging; später erwarben dann die Grafen auch die Vogtbede zurück; so kaufte im Jahre 1309 Graf Heinrich einen Teil der precaria nebst sonstigen Einkünften von den Brüdern von Kolbe wieder zurück.[4])

Weiter erfahren wir nichts über diese Vogtbede; sie ist später anscheinend ganz mit der übrigen Bede verschmolzen, da später die Leute auf den Besitzungen der Kirche in den Steuerlisten wie die übrigen steuerpflichtigen Landbewohner aufgeführt werden.

Freilich lag im Besitz der Gerichtsbarkeit noch keinerlei Rechtsgrund,[5]) der ihren Inhaber zur Erhebung der Bede berechtigte; ein

[1]) Philippi: Einl. XXX f.

[2]) Achenbach: Siegen I. S. 5.

[3]) Daß der Vogt Otto von Siegen (genannt in den Jahren 1239 und 1255 als Otto advocatus de Sygen), wie Philippi, Einl. XXXI, annimmt, im Besitze der Vogtei über Kirchengut zu Erblehen war, halte ich für unwahrscheinlich; ich bin vielmehr mit Achenbach, Siegen I, S. 22, der Ansicht, daß der Titel advocatus mit dem späteren Amtmann identisch ist.

[4]) Sieg. U. B. S. 72.

[5]) Vergl. Zeumer a. a. O. S. 45 f. Baasch. S. 21.

solcher war überhaupt nicht vorhanden. Nur das Geldbedürfnis zwang die Gerichtsherren zu Geldforderungen von ihren Schützlingen, die anfangs nur in außerordentlichen Fällen erbeten und auch bewilligt wurden, da man die Bitte des mächtigen Grafen nicht abweisen konnte. Allmählich wurde dann eine solche Steuer, wenn sie immer wieder gefordert wurde, zu einer regelmäßig erhobenen, ordentlichen Steuer.

Kapitel II.

Die Steuerpflichtigen.

Auf Grund ihrer Gerichtshoheit konnten die Grafen alle Einwohner des Landes zur Bede heranziehen, und es ist also anzunehmen, daß wenigstens im Prinzip alle Untertanen bedepflichtig waren. Doch läßt sich feststellen, daß nicht alle in gleicher Weise von der Steuer betroffen wurden, und es lassen sich einige bevorzugte Bevölkerungsklassen nachweisen.

1. Der Adel.

Wie die Besteuerung des Adels[1]) im Siegenschen war, läßt sich nicht ohne weiteres feststellen; nach den Verhältnissen in anderen Gegenden zu urteilen[2]) war der Adel auch hier nicht prinzipiell steuerfrei. Zudem ist zu unterscheiden zwischen den eigentlichen Stammgütern des Adels, auf denen seine Wohnungen lagen, und den später hinzuerworbenen Gütern.

[1]) Zur Zeit der ersten Nachrichten über das Siegerland lassen sich dort neben dem Grafengeschlecht der Nassauer eine Anzahl von bevorrechteten Geschlechtern nachweisen, die an Ansehen und Macht die übrige Bevölkerung überragen und die Grafen nur beschränkt anerkannten. Ob es sich bei diesen Familien um alteingesessenen Adel aus alteingesessenen Freien oder um Ministeriale des Grafen handelt, läßt sich nicht feststellen. Der Kürze halber werden diese Familien im folgenden als Adel bezeichnet. Ausführlich behandelt die einzelnen Familien Achenbach. B. 2. Aus des Siegerlands Vergangenheit.

[2]) Für die Verhältnisse in Geldern siehe Plönes: Die direkten Staatssteuern in Geldern. S. 7 f.

Für die älteste Zeit möchte ich annehmen, daß die Stammgüter des Adels steuerfrei waren. Größere Wahrscheinlichkeit gewinnt diese Vermutung durch die Tatsache, daß noch im 13. Jahrhundert, also zur Zeit, wo die Bede sich völlig ausbildete, der Adel im Siegerland eine bedeutende Rolle spielte,[1] während die Landesherrschaft sehr geschwächt war; sodann lassen sich nachträgliche Befreiungen solcher Güter von der Bede durch die Grafen nicht nachweisen[2]. Dagegen gelang es dem Adel anscheinend nicht, auch die Steuerfreiheit seiner Hörigen durchzusetzen; wenn Hörige des Adels von der Bede befreit wurden, so geschah dies nur aus besonderer Gunst des Landesherrn, kam überdies nur sehr selten vor, da uns nur zwei derartige Fälle aus den Jahren 1335 und 1338 bekannt sind.[3]

Besonders im 14. Jahrhundert aber verschlechterte sich die politische und wirtschaftliche Lage des Adels im Lande immer mehr. Mit dem Erstarken der Landesherrschaft gelang es den Grafen allmählich, den bisher recht unabhängigen Adel ganz zu Vasallen herabzudrücken,[4] besonders dadurch, daß sie die Stammgüter samt manchen Rechten des Adels im Lande aufkauften und die Güter den bisherigen Besitzern als Lehengüter wieder überließen. Auch Hörige, sowie Besitzungen des Adels suchten die Grafen nach Möglichkeit aufzukaufen.[5]

Daher kann es denn nicht wunderuehmen, wenn im 15. und 16. Jahrhundert nicht einmal die Stammsitze des Adels selbst steuerfrei waren. Wie sich aus den Steuerregistern dieser Zeit erkennen läßt, waren diese Güter nur soweit, als sie von Angehörigen des Adels selbst mit Hilfe von Knechten bewirtschaftet wurden, steuerfrei. Wurde ein Teil eines solchen adligen Gutes einem Hofmann zur Bebauung überlassen, so hatte dieser von dem ihm zugewiesenen Grundbesitz unter andern Abgaben auch seinen Beitrag zur Bede zu leisten.[6]

[1] Vergl. Achenbach: S. V. II. S. 5 ff.

[2] Vogtfreie Güter, wie in anderen Territorien (s. Eggers: Das Steuerwesen der Grafschaft Hoya, S. 26 ff.), werden im Siegerland nie erwähnt.

[3] Sieg. U. B. S. 213. 132.

[4] Arnoldi: I. S. 129; V. S. 164.

[5] Sieg. U. B. S. 122, 124.

[6] Siegener Renteirechnung von 1542. S. L. A. 31, 59. „It. Philips Wischels hofe zu Langenau die helft gefriget, sin hofman in ander helft 2 Gulden 18 Albus."

Die ganze Sonderstellung des Adels inbezug auf die Besteuerung des Stammgutes bestand also darin, daß der Adel persönlich keine Abgaben zu leisten hatte; wahrscheinlich wurde ihm diese Vergünstigung als Entgelt für seine Vasallendienste gewährt.

Außer den Stammsitzen besaß der siegensche Adel viele zerstreut liegende Höfe, die meist von Hörigen oder auch Pächtern bebaut wurden. Vermutlich waren derartige Güter von vornherein steuerpflichtig, zumal die Grafen von den Hörigen des Adels, die diese Güter innehatten, eine Bede erhoben, die sie dann leicht auf deren zugewiesenes Land ausdehnen konnten. Im 15. Jahrhundert wenigstens hatten solche Güter dieselben landesherrlichen Abgaben, besonders die Bede, zu entrichten, wie sie von der Landbevölkerung allgemein gegeben wurden. Wenn daher um die Mitte des 15. Jahrhunderts die zahlreichen Eigenleute Philipps von Bicken zeitweise von den zur Gesamtbede gehörigen Abgaben des Fleischgeldes, Hafergeldes und Weingeldes befreit waren,[1] so ist dies ganz einfach aus der Stellung ihres Herrn als Amtmann des Landes zu erklären; diese Vergünstigung war diesem wohl als Belohnung für langjährige treue Dienste zugestanden worden, denn als es im Jahre 1466 zwischen Philipp von Bicken und den Grafen zu einem offenen Konflikt kam, war es mit der Bevorzugung vorbei.[2]

Erwarben Angehörige des Adels bedepflichtige Bauerngüter, so wurden die Güter dadurch keineswegs steuerfrei,[3] sondern die Bede wurde davon weiter eingefordert; folgender Vorfall beweist dies ganz deutlich. In einer Beschwerde des gräflichen Rentmeisters sowie des Schultheißen zu Siegen vom Jahre 1467 wird angegeben,[4] daß Philipp von Bicken „erbe und gut" bei Siegen, die sog. Nutzenau, gekauft habe; von diesem Gute seien an den Grafen jährlich an Bede 12 Schilling, sowie ein halbes Malter Hafer und 6 Schilling; von „Sondagsgut" an Mai- und Herbstbede je 4 Schilling zu entrichten; diese Abgaben aber habe Philipp von Bicken seit Jahren nicht gezahlt.

[1] Siegener Renteirechnungen von 1463 ff. S. L. A. 31. 2b ff.

[2] Siegener Renteirechnung von 1466. S. L. A. 31. 5.

[3] Vergl. dazu Weis a. a. O. S. 25.

[4] Achenbach: S. V. II. S. 206.

Diese ungünstige Lage war auch wohl mit ein Hauptgrund dafür, daß die Angehörigen des Ritterstandes im 16. Jahrhundert größere Selbständigkeit zu erlangen suchten und nach Anschluß an die Reichsritterschaft strebten.[1]) Da man dadurch auch die Steuerfreiheit aller Besitzungen zu erreichen suchte, sah sich Graf Johann der Aeltere gezwungen, in der sog. Geschworenenmontagsordnung von 1586[2]) bei Strafe der Konfiskation den Verkauf von bedepflichtigen Gütern an den Adel ohne seine Genehmigung zu untersagen, und diese wirksame Maßregel wurde auch trotz des Widerspruchs des Adels konsequent durchgeführt; schon im Jahre 1592 wurde das Verbot wieder eingeschärft.

2. Die Geistlichkeit.

Nachrichten über das Verhältnis der Geistlichkeit zur Bede fehlen uns für die erste Zeit völlig. In anderen Gegenden finden wir die Befreiung des geistlichen Besitzes von der Bede, die zumeist durch Privilegien des Landesherrn erfolgte.[3]) Zudem verboten die Päpste jede Besteuerung des Klerus.

Privilegien, in denen seitens des Landesherrn irgend einem Kloster oder einer Kirche im Siegerland die Steuerfreiheit eines Gutes verliehen wird, sind nicht gefunden worden; so ist bei der Bestätigung des Klosters Keppel durch Graf Heinrich von Nassau im Jahre 1239 nichts über eine Steuer erwähnt,[4]) auch nicht bei den vielen Stiftungen, die dem Kloster später zufielen. Ebenso enthält auch eine Urkunde vom Jahre 1292[5]), in der die verwitwete Gräfin Agnes von Nassau und ihre Söhne diesem Kloster eine Mühle nebst Zubehör schenken, keinerlei Angaben über eine Befreiung von der Bede. — Nun führen die Steuerregister des

[1]) Ueber diese Ansprüche des Adels kam es zu endlosen Reibereien und Prozessen, die erst mit dem Erlöschen der adligen Familien beendet wurden. Von den Grafen wurde im 16. Jahrhundert und auch später dem Adel die Zugehörigkeit zur Reichsritterschaft und die volle Steuerfreiheit bestritten, allerdings mit geringem Erfolg. Ausführlich darüber Achenbach: S. V. II. S. 4 ff.

[2]) Corps. Const. Nass. S. 527.

[3]) Für Kurtrier vergl. Weis, a. a. O. S. 18.

[4]) Sieg. U. B. S. 9.

[5]) Sieg. U. B. S. 39.

15. und 16. Jahrhunderts nie den unmittelbaren und alten Besitz des Klosters Keppel auf, auch nicht den sonstigen alten geistlichen Besitz; es waren also zu Beginn des 15. Jahrhunderts, wo die Steuerregister einsetzen, die geistlichen Besitzungen steuerfrei. Wahrscheinlich war ihnen im 13. oder 14. Jahrhundert — ohne daß uns Urkunden darüber jetzt noch erhalten sind — diese Freiheit von der Vogtsteuer seitens der Grafen verliehen worden, zumal sich derartige Privilegien der Nassauer Grafen an Klöster mehrfach nachweisen lassen.[1])

Diese Befreiungen traten in der Folgezeit nicht mehr ein; es läßt sich auf Grund der Bederegister ersehen, daß später auch geistlicher Besitz[2]) Bede entrichtete, und zwar scheint das Verhältnis ähnlich wie beim Adel derart gewesen zu sein, daß geistliche Personen stets persönlich frei von der Bede waren, dagegen Hörige und Pächter auf geistlichen Besitzungen zur Bedezahlung verpflichtet waren; es handelt sich dabei augenscheinlich um später neu hinzuerworbene Güter.

Als im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts der geistliche Grundbesitz besonders durch fromme Stiftungen zunahm, scheint die Landesherrschaft ein weiteres Anwachsen des kirchlichen Besitzes doch für unerwünscht gehalten zu haben. So wurde denn in der Landordnung für Nassau und also auch für das Siegerland, wo der geistliche Besitz nur einen recht geringen Teil des Landes ausmachte, im Jahre 1498 bestimmt,[3]) wenn durch Testament oder Uebergabe Erbe oder Liegenschaften und andere Einkünfte für Kirchen, Klöster oder geistliche Leute jeder Art zum Seelenheil des Stifters gemacht würden, so sollte diese Erbschaft längstens in einem Jahre den nächsten Erben, sodann anderen Inländern von den kirchlichen Anstalten angeboten und verkauft werden; für das Kaufgeld könnten nach Belieben Güter, Renten usw., doch außer Landes gekauft werden. Da in dieser Verordnung sogar die Annahme gestifteter Güter der Geistlichkeit nicht gestattet wurde, so ist vermutlich schon vorher der Verkauf von Gütern an die Geistlichkeit verboten worden. Durch diese Anordnung wurde, wenn sie streng durchgeführt wurde, ein übermäßiges Anwachsen des geistlichen Gutes unmöglich gemacht.

[1]) S. Mittelrhein. Urkb. II. S. 163, 215.

[2]) Als geistlichen Besitz rechnete man auch den der Hospitäler und religiöser Genossenschaften.

[3]) Weist. B. III. S. 115.

Erneut wurde das Verbot der Veräußerung von bedepflichtigem Gut an die „tote Hand" in der Geschworenen-Montagsordnung vom Jahre 1586.

Wie die Besitzungen auswärtiger Kirchen oder Klöster gehalten wurden, läßt sich nicht feststellen; wahrscheinlich suchte man diese möglichst zur Bede heranzuziehen.

3. Die Stadt Siegen.

Viel genauer wie bei Adel und Geistlichkeit sind wir über die Bede von Siegen,[1]) der einzigen Stadt des Landes, unterrichtet. Wir verdanken dies vornehmlich dem Umstand, daß im Jahre 1224 Graf Heinrich von Nassau in der neuerbauten Stadt Siegen dem Erzbischof Engelbert von Köln die Hälfte an allen Rechten und Einkünften übertrug. Diese eigenartige Mitherrschaft,[2]) die bis ins 15. Jahrhundert dauerte, führte naturgemäß bald zu Kämpfen um den Alleinbesitz der Stadt, da die Grafen darauf ausgingen, das Stift Köln zu verdrängen, während die Erzbischöfe die Oberherrschaft in Siegen möglichst allein auszuüben suchten. In diesen Kämpfen wird auch der Bede öfters gedacht, und sie spielt teilweise eine erhebliche Rolle im Streit um die Stadt. Zuerst wird die Bede genannt im Jahre 1253.[3]) In diesem Jahre gab, wie schon erwähnt, der Erzbischof Konrad von Köln den Grafen von Nassau zur Besserung ihrer kölnischen Lehen eine Geldrente von 500 Mark, wofür er ihnen seine Einkünfte in Siegen, darunter die Bede, verpfändete; über ihre Höhe ist noch nichts angegeben. Später scheint Kurköln ganz das Uebergewicht in Siegen erlangt zu haben; denn im Jahre 1276 bestätigte Siegfried von Köln, ohne daß der Graf dabei genannt wird, die Privilegien der Stadt Siegen,[4]) wofür dann die Bürger an Stelle der bisher entrichteten Gesamtsumme von 40 Mark kölnischer Denare hinfort jährlich 50 Mark an Bede entrichten sollten. Bei dieser Steuerhöhe blieb es aber nicht lange. Die Bürger von Siegen nahmen die Einkünfte aus dem Kaufhaus und dem sog. Ungelt[1]) für sich in Anspruch, die sie durch das Privileg des Jahres 1276 erworben haben wollten, während dies von beiden Stadtherren nicht anerkannt wurde. Die hierüber ausbrechenden Streitigkeiten wurden im Jahre 1303 durch Verträge zwischen beiden Stadtherren und der Stadt Siegen zum Abschluß gebracht. Erzbischof und Graf verzichteten auf die strittigen Einnahmen und verliehen Siegen das Soester Recht; dafür sollte Siegen alljährlich an Stelle der bisher an beide Stadtherren entrichteten Gesamtbede von 50 Mark in Zukunft zu Michaelis eine Gesamtsumme von 100 Mark zahlen,[2]) und zwar je 50 Mark an jeden der beiden Stadtherren.

Diese Privilegien, die in der Folgezeit von beiden Stadtherren wiederholt bestätigt wurden, bilden die wichtigsten Grundlagen für die ganze Stellung der Stadt Siegen: dadurch, daß ihre Bede fixiert wurde,[3]) erhielt sie einen großen Vorteil gegenüber dem Lande, zumal die Stadtherren versprachen, über die Bede von 100 Mark hinaus keine weiteren Steuern von der Stadt fordern zu wollen.[4]) Auch wurde dem Rate von Siegen das Besteuerungsrecht über die Siegener Bewohner zur Aufbringung der jährlich abzuliefernden Bede überlassen.

Im Jahre 1305 versprach dann Graf Heinrich von Nassau, die Bürger der Stadt Siegen für innerhalb der Mauern begangene

[1]) Ausführlich handelt Achenbach: Siegen, I, 17 ff. über die Bede in der Stadt Siegen, doch sind seine Ansichten über die Bede und ihr Wesen mehrfach nicht zutreffend.

[2]) Die Gründe für diese Uebertragung sind nicht aufgeklärt; siehe darüber Achenbach: Siegen I, S. 6 ff. und Philippi: Einl. XXII.

[3]) Sieg. U. B. S. 13.

[4]) Sieg. U. B. S. 30.

[1]) Das Ungelt ist eine Art Akzise, die außer auf Wein und Bier auch auf allerlei Kaufmannswaren gelegt wurde.

[2]) Sieg. U. B. S. 55. . . . prefati oppidani dabunt nobis et nostris successoribus ac dicto comiti de Nassowe de novo singulis annis perpetuo in festo beati Michaelis quinquaginta marcas denariorum apud Segen usualium . . .

[3]) Diese Fixierung der Bede hat Siegen wohl dem Erzbischof von Köln zu verdanken; schon im 13. Jahrhundert wurde in den kleineren Städten des Kölner Erzstifts die Bede fixiert. Zeumer, a. a. O. S. 23.

[4]) Dieser Teil der Urkunde, der bei dem Steuerstreit des Jahres 1537 (siehe S. 47 f.) eine bedeutende Rolle spielte, lautet: S. U. S. 55 et per hunus modi redditus centum marcarum iidem oppidani nostri ab aliis exactionibus erunt liberi et solati . . .

Verbrechen vor kein Gericht außerhalb der Mauern zu laden.[1]) Bei dem Verfall der landesherrlichen Gewalt im 14. Jahrhundert gelang es, das Stadtgericht auch auf das ganze Stadtgebiet auszudehnen.[2]) Ferner wurde durch ein kaiserliches Privileg vom Jahre 1346 die Unverpfändbarkeit Siegens ausgesprochen und dann später noch mehrfach bestätigt.[3])

Als zu Beginn des 15. Jahrhunderts die Mitherrschaft des Stifts Köln über Siegen endgültig beseitigt wurde[4]) — auf welche Weise und wann ist unsicher —, waren von Siegen als Bede nur 50 Gulden alljährlich zu entrichten. Die früher an die Erzbischöfe von Köln zu entrichtende gleich hohe Abgabe war von der Stadt vielleicht im 14. Jahrhundert abgelöst worden, da sie später nicht mehr erwähnt wird.

Die Verleihung des Soester Rechts im Jahre 1303 wußte Siegen ebenfalls zur Erlangung von größerer Selbständigkeit in Steuersachen zu benutzen. Man ließ sich von Soest, als Oberhof, mitteilen, welche Güter Bede zu entrichten hätten;[5]) auch gegen den gräflichen Schultheiß Bonndorf, der in Siegen nassauische und kölnische Untertanen ohne Gericht wegen Bede gepfändet hatte, ging man auf Grund von Soester Weistümern vor

Wiederholte Versuche der Grafen, nach Verdrängung der Kölner Erzbischöfe auch die Privilegien Siegens, namentlich in Steuersachen, zu beseitigen, schlugen fehl. Siegen entrichtete vielmehr im 15. und 16. Jahrhundert, wie sich klar aus den Renteirechnungen ergibt, nur eine jährliche Herbstbede von 50 Gulden, dazu eine Abgabe von 50 Gulden im Mai als sog. Bierrude,[6]) die in den Renteirechnungen bisweilen als Maibede fälschlich aufgeführt ist.

[1]) Sieg. U. B. S. 63. In den Jahren 1355 und 1359 wurde dies Privileg erneuert. Achenbach: Siegen I. S. 24.

[2]) In der Kriminalgerichtsbarkeit war nach wie vor das gräfliche Gericht, das von Schultheiß und Schöffen ausgeübt wurde, zuständig.

[3]) Achenbach: Siegen. II. S. 42 ff.

[4]) Siehe darüber Achenbach: Siegen. II. S. 45.

[5]) Achenbach: Siegen. II. S. 18 f., 22.

[6]) Die Stadt Siegen zahlte seit dem 16. Jahrhundert — seit welcher Zeit, ist nicht bekannt — jährlich eine Bäckerzinse in der Höhe von 50 Gulden auf Walburgistag; daneben entrichtete die Stadt seit 1517 jährlich 30 Gulden für die Ueberlassung des Brennweins an den Grafen.

Ob zur Stadt anfangs in steuerrechtlicher Beziehung auch das ganze städtische Areal gehörte, läßt sich nicht ausmachen. Im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts gelang es der Stadt Siegen, auf Grund der städtischen Gerichtsbarkeit die Bedefreiheit der Bürgergüter durchzusetzen und diese auch auf neuerworbene Güter außerhalb des Stadtbezirks auszudehnen.[1]) Um in Zukunft die Steuerfreiheit solcher Güter zu sichern, legte die Stadt im Jahre 1453 ein Verzeichnis der freien Bürgergüter an. Es beginnt mit den Worten:[2]) „Diss sint die burger guder, sie ligen binnen den pfeelen oder darbussen und sint fri gueter und sollent auch fri pliben zu den ewigen dagen, sie ligen buessen den pheelen oder darbinnen; dan was burger guden bussen den pheelen ligent, die sal man dilen na statrechte, dann sollent sie ewecklichen fri pliben . . .“

Derartige Stadtbücher über Bürgergüter wurden noch mehrmals angelegt.[3]) — Auch im Jahre 1537 waren die Bürgergüter noch bedefrei; jedoch wollte seitdem Graf Wilhelm für Güter, die Siegener Bürger künftig außerhalb des Stadtbezirks erwerben würden, keine Steuerfreiheit mehr anerkennen.

Es ist klar, daß bei derartig günstigen Steuerverhältnissen besonders Hörige in die Stadt Siegen zogen, wo sie der Willkür der gräflichen Beamten auf dem Lande nicht mehr unterworfen waren; wegen des Ueberzugs solcher Leute kam es zu einem Konflikt zwischen dem Grafen Johann von Nassau und der Stadt Siegen, der aber im Jahre 1381 in einer für Siegen günstigen Weise beigelegt wurde.[4])

4. Verschiedene Gruppen von Steuerpflichtigen.

Handelte es sich bisher um Vorrechte bestimmter Stände, so lassen sich andererseits auch Befreiungen von der Bede als Entschädigung für geleistete und noch zu leistende Dienste feststellen. Aus diesem Gesichtspunkt ist die Stellung des Fleckens Freudenberg zu erklären. Wahrscheinlich im 14. Jahrhundert wurde dieser Ort

[1]) Achenbach: Siegen. I. S. 25.

[2]) „Designation der freien Güter, den Bürgern zu Siegen zuständig.“ S. L. A. 22. 5.

[3]) Achenbach: Siegen. III. S. 44.

[4]) Achenbach: Siegen. II. S. 23.

zum Schutze der gräflichen Burg „zom freudenberg“ angelegt und seinen Bürgern die Bewachung der Burg übertragen. Für diese Leistung wurden die im Mauerring angesiedelten Bürger wohl gleich bei der Gründung der Ansiedlung von allen Steuern befreit; die Steuerfreiheit im 15. und 16. Jahrhundert geht klar daraus hervor, daß der Ort nie in den Bederegistern aufgeführt wird. Ausdrücklich bezeugt ist die Steuerfreiheit erst in einem Privileg des Fürsten Johann Moritz vom Jahre 1687, das aber, wie bei der Verleihung hervorgehoben wird, anstelle alter, durch Brand zu Grunde gegangener Freiheitsbriefe ausgestellt wurde.[1])

Auch verschiedene Personenklassen genossen im ehemaligen Fürstentum Siegen Sonderrechte hinsichtlich der Besteuerung. Es waren dies einmal die gräflichen Beamten. — Die in Siegen wohnenden höheren Beamten, wie Amtmann, Kellner und Rentmeister brauchten keine Bede zu entrichten. Auch den Schultheißen auf dem Lande wurde von den Grafen die Bede, die sie von ihrem Besitz zu zahlen hatten, meist erlassen;[2]) es handelt sich dabei aber mehr um einen Gnadenakt des Landesherrn, der diesen für treue Dienste ihre Steuer erließ, als um ein Recht dieser Beamten. Der Erlaß der Bede scheint zudem erst im 16. Jahrhundert üblich geworden zu sein. Schöffen, Heimberger und Gerichtsknechte waren nicht von der Bede befreit; dagegen wird dem Jäger des Grafen öfters seine Bede erlassen.[3])

Ebenfalls günstiger gestellt als die gewöhnlichen Landsassen waren die Hüttenleute des Siegerlandes; der Grund liegt wohl darin, daß sie die stärkste Zunft auf dem Lande bildeten und durch ihr Gewerbe am meisten zum Wohlstand des Landes beitrugen.[4]) Sie

[1]) Achenbach: S. V. I. S. 132 f.

[2]) Angaben darüber finden sich zahlreich in den Renteirechnungen; z. B. im Jahre 1518 (S. L. A. 31[49]) wird unter „Abgang der Bede“ angegeben: Jt. Johann Bispin, schultissen zum Freudenberg an siner meibede quidt geben — 1 Gulden; Item demselben Johann Bispin dergleichen, als von alters an siner herbstbede quidt geben 1 Gulden 9 Sch. Jt. Herman, schultissen zu Kronbach an sinen mei und herbstbeden quidt geben 1 Gulden 9 Sch.

[3]) 1516 in der Renteirechnung: S. L. A. 31. [38]: . . . . Meister Stysten dem jeger mei und herbstbeden quit gegeben . . .

[4]) Ley, a. a. O. S. 20 ff. S. 30 ff.

wohnten außerhalb der Stadt Siegen, im Lande zerstreut bei ihren Eisenhütten und Hämmern; bei der Aufzählung der bedepflichtigen Personen bildeten sie eine besondere Rubrik unter dem Kirchspiel Siegen. Wie sich bis zum Jahre 1465 feststellen läßt, brauchten sie kein Hafergeld und Weingeld zu entrichten. Bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts ist ihre Zahl und Steuersumme im Steigen begriffen, später sinkt ihre Zahl wieder, sie wurden dann nicht mehr besonders unter einer Rubrik aufgeführt, sondern nach ihren Wohnplätzen; wahrscheinlich wurden sie später ebenso besteuert wie die übrige Bevölkerung.

Hier möge auch kurz dargelegt werden, wie man das Steuerrecht gegenüber den aus dem Siegerlande auswandernden Leuten sowie gegen im Siegenschen wohnende Untertanen benachbarter Herren wahrte.

Besonders die benachbarten Herren von Wildenburg besaßen im Siegerland viele Hörige, die ihre dort liegenden Güter verwalteten. Wegen ihrer Besteuerung kam es wiederholt zu Fehden, da die Herren v. Wildenburg eine solche nicht zugeben wollten. Aus einer Sühneurkunde des Jahres 1384 erfahren wir[1]) daß eine Fehde geführt war wegen der Besteuerung solcher Hörigen und daß der Graf von Nassau deswegen Genugtuung geleistet habe. Im Jahre 1417 aber gelang es, sämtliche Leibeigenen dieser Familie im Siegerland zuerst pfandweise zu erwerben,[2]) später wurde die Erwerbung endgültig und damit auch ihre Steuerfreiheit beseitigt.

Wegen der überziehenden Leute kam es schon früh im Jahre 1443 mit dem Grafen von Wittgenstein zu einem Vergleich, worin Graf Heinrich von Nassau an Wittgenstein alle seine Leute, die im Wittgensteinschen wohnten, zu Lehen gab;[3]) bei Leuten, die nach Abschluß des Vertrages in diese Grafschaft überzögen, behielt sich Graf Heinrich die Nachfolge vor; ebenso sollten die Grafen von Wittgenstein ihren überziehenden Leuten mit der Bede nachfolgen. Im 16. Jahrhundert war der Ueberzug derart geregelt, daß Eigenleute der Grafen von Wittgenstein frei nach Nassau überziehen konnten,

[1]) Sieg. Urk. Nr. 75.

[2]) Arnoldi. B. II. S. 135.

[3]) Sieg. U. B. S. 157.

während nassauische Hörige, wenn sie überzogen, ihrem bisherigen Landesherrn eine Leibbede zu entrichten hatten.[1])

Nicht so leicht gelang eine derartige Auseinandersetzung über den Ueberzug der Hörigen mit Kurköln. Zwar verpfändete der Erzbischof Heinrich II.[2]) von Köln an den Grafen Heinrich von Nassau im Jahre 1308 die zum kölnischen Amt Waldenburg gehörigen, im Gericht Siegen ansässigen Leute, doch wurden diese bald wieder ausgelöst und beide Herren folgten ihren Hörigen beim Ueberzug mit der Bede nach. Im 15. Jahrhundert lassen sich solche Bussenleute, wie diese Hörigen in den Bederegistern genannt werden, besonders häufig in den an das kölnische Gebiet angrenzenden Kirchspielen Crombach und Freudenberg nachweisen; sie entrichten nur Mai- und Herbstbede an die Grafen, zumeist je 2 Schillinge im Mai und Herbst; auch von nassauischen Hörigen, die auf kölnischem Gebiet wohnten, erhob man eine solche Bede, die also eine Art Personalabgabe ist.

Die Erhebung der Bede von den „Bussenleuten" war auf die Dauer recht unbequem und brachte auch wenig ein, da die Sätze gering waren. Es wurde daher im Jahre 1535 der Rentmeister angewiesen, von den in das kölnische und jülichsche Land Ueberziehenden keine Bede mehr zu erheben. Seit 1541 war gegenseitig ein freier Ueberzug festgesetzt;[3]) Bussenleute werden seitdem nicht mehr erwähnt.

Kapitel III.

Die Entwicklung der Steuer auf dem Lande.

Die Entwicklung der Bede in der Stadt Siegen ist schon in Abschnitt II behandelt worden. Eine Weiterentwicklung der Steuer war durch die Privilegien des Jahres 1303 unmöglich gemacht, weil

[1]) In der Siegener Renteirechnung von 1541 (S. L. A. 31. 58) gibt der Rentmeister an: „. . . was in die wittsteynische graveschaft zeugt, gibt mim gn. hern leipbede, was aber uß der graveschaft Wyttstein in die graveschaft Nassau zeugt, gibt mim gn. herrn hie, und nit mehr den wittsteynschen leipbede hin uber."

[2]) Sieg. U. B. S. 69.

[3]) Sieg. Renteirechnung. S. L. A. 31. 58: „von allen ussen luten so kollisch und gulichs ist uf der rechnung befolen, das ein friher überzug . . ."

damals die Bede auf 100 Mark fixiert worden war und man der Stadt das Besteuerungsrecht überlassen hatte. Die Bede trat dann allmählich derartig in den Hintergrund, daß sie seit 1468 in Siegen nicht mehr regelmäßig erhoben wurde.[1])

Anders dagegen war es auf dem Lande, wo sich im 15. Jahrhundert eine recht eigenartige Entwicklung der Bede verfolgen läßt.

Nur die Stadt Siegen hatte den Grafen gegenüber eine selbständigere Stellung z. B. der Mitherrschaft von Kurköln erringen können; auf dem Lande waren und blieben die Grafen unumschränkte Herren und es stand ihnen daher auch nichts im Wege, die Steuern nach ihrem Gutdünken zu gestalten. Neben der Bede als der eigentlichen ordentlichen Steuer gab es noch andere von der ganzen Bevölkerung aufgebrachte Abgaben, von denen einige auch regelmäßig erhoben wurden; es waren dies das Fleischgeld — eine Viehsteuer — und der Hafer und das Hafergeld (auch Futter und Futtergeld genannt).[2]) Diese drei Abgaben faßte man zu Beginn des 15. Jahrhunderts mit der Bede als regelmäßig erhobene Abgaben unter der Bezeichnung „Rente und Gefälle" zusammen; in dieser Weise werden sie schon in der ersten Siegener Renteirechnung von 1417 bei den einzelnen Kirchspielen aufgezählt.[3]) In der folgenden Renteirechnung von 1444[4]) wird der Hafer nicht mehr genannt; dafür findet sich als neue Abgabe das Weingeld (wingelt). Alle diese fünf Abgaben, nämlich Maibede, Fleischgeld, Herbstbede, Weingeld und Hafergeld waren im Jahre 1444 im ganzen Lande zu entrichten, und zwar wird die Summe angegeben, die von den genannten Steuern jedes Dorf und Kirchspiel aufbrachte. Aber auch die Bezeichnung Bede wird verallgemeinert und schließt dann auch die übrigen regelmäßigen ordentlichen Steuern ein. So werden in den Jahren 1463 und 1465 diese fünf Abgaben unter dem Gesamtnamen Bede aufgeführt. Um größere Klarheit zu erzielen, werden wir jedoch im folgenden mit Bede nur die alte Bede bezeichnen, während wir als Gesamt-

[1]) Achenbach: Siegen. II. S. 29.

[2]) Ueber die Art und das Alter dieser Abgaben siehe S. 20 f.

[3]) S. L. A. 31. 1. . . . gefelle und rente uf dysit der kalde eich ob anno 1417 zu dem ersten Seghe un Naderkirspel." Zt. meibede 65 Gulden; Zt. zu fleischs geld 50 Gulden usw.

[4]) Im Archiv zu Wiesbaden.

namen der ordentlichen Steuern inklusive Bede die Bezeichnung „Renten und Gefälle“ oder „Gesamtbede“ wählen. Vergleicht man die Höhe dieser fünf Abgaben im Jahre 1444 miteinander,[1]) so findet man, daß die größte Summe in allen Bezirken die Maibede zeigt; als zweitstärkste Abgabe folgt die Herbstbede; etwas geringer ist das Fleischgeld. Hafergeld und Weingeld sind beide beträchtlich niedriger, dabei ist das Hafergeld bald höher, bald niedriger als das Weingeld.

Im Jahre 1463 läßt sich eine Verschiebung in der bisherigen Reihenfolge konstatieren; die Herbstbede ist nunmehr die stärkste Stener, ferner ist die Maibede noch meistens höher als das Fleischgeld.

Das einzelne Verteilen und Erheben, ebenso auch das getrennte Aufzeichnen dieser fünf Einzelabgaben in den Stenerregistern war sehr umständlich; daher vereinfachte man das Steuergeschäft, indem man seit dem Jahre 1466 in den Renteirechnungen die Maibede und das Fleischgeld einerseits, sowie Herbstbede, Hafergeld und Weingeld unter je einer Rubrik vereinigte und auch die Steuern beider Gruppen zusammen setzte und erhob. Damit war der Hauptschritt zur Verschmelzung der Abgaben gemacht. Von den beiden nunmehrigen Abgaben, die im Mai und Herbst fällig waren, hat die Maibede mit dem Fleischgeld meist etwas höhere Summen als die andern im Herbst entrichteten Abgaben; jedoch ist der Unterschied fast stets sehr unbedeutend.

Bei einer Betrachtung der Höhe der Steuern[2]) in den einzelnen Ortschaften und Kirchspielen ist das Schwanken der Steuersummen in den einzelnen Jahren ganz auffallend; die Höhe der Bede bleibt nirgends auch auf kurze Zeit dieselbe.

Allgemein kann man etwa bis zum Jahre 1471 ein Nachlassen bei der Gesamtbede deutlich bemerken, seit dem Jahre 1480 zeigen die Einnahmen aus der Gesamtbede eine langsame, aber stetige Erhöhung. Wie diese Steuererhöhungen zustande kamen, läßt sich leider nicht feststellen; wahrscheinlich herrschte bei der Verteilung viel Willkür, wodurch sich auch die auffälligen Schwankungen in der Steuerhöhe einzelner Orte gut erklären lassen.[3]) Interessant ist

[1]) Siehe Anlage I.

[2]) Siehe Anlage II.

[3]) Plötzliche, außerordentlich starke Erhöhungen erfolgten jedoch bei der Bede nicht. Wenn Achenbach: S. V. I. S. 132 Anm. 1, behauptet, die gesamte

folgende Angabe über die Bede aus dem Jahre 1491:[1]) „Item so di bede diss jar hoger gesatzt ist, dann bevorns ist, darum so man des an etzlichen nit gekriegen mochte zu diesem abgange zu setzen, so get af, dass ich nicht gekriegen kann, so die lude arm sint und besonders in dem kirspel van Helchinbach zusammen van drien jaren 20 Gulden.“

Der Rentmeister scheint also die Bede, die er bei manchen nicht eintreiben konnte, einfach andern Leuten aufgebürdet zu haben, die aber ihre Armut vorschützten und auch nicht zahlten. Teilweise mag auch die damals im Lande auftretende Pest mit an den Schwankungen der Bedeerträge schuld sein;[2]) viele Einwohner zogen es auch vor, heimlich das Land zu verlassen oder aber beim Grafen um Erlaß der Bede nachzusuchen. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts läßt sich immer deutlicher das Bestreben wahrnehmen, die Leistungen in beiden Terminen gleichmäßig zu gestalten, d. h. im Mai und Herbst dieselbe Summe zu erheben. Die fünf einzelnen Steuern gehen allmählich ganz ineinander über; das Hafergeld verschwindet überhaupt bei der Aufzählung. In den letzten Jahren des 15. Jahrhunderts bleiben auch die Steuersätze in den einzelnen Ortschaften viel mehr konstant wie vorher, nur geringe Erhöhungen treten ein. Im Jahre 1505[3]) hat die Maibede überall dieselbe Höhe wie die Herbstbede. Da seitdem eine Erhöhung der Bede nicht mehr stattfand, wird damals eine Fixierung der Gesamtbede erfolgt sein, wodurch sie in den einzelnen Bezirken und Ortschaften endgültig festgelegt wurde. Vermutlich wurden damals die Renten und Gefälle, die bisher den einzelnen Steuerpflichtigen auferlegt wurden, zu einer

Bede des Amts Freudenberg sei von 68 Gulden 21 Albus 9 Heller im Jahre 1463 auf 161 Gulden 22 Albus im Jahre 1465 gestiegen, auch die Bede der übrigen Jahre weise ähnliche Erhöhungen auf, so ist dies völlig unzutreffend. Vielmehr ergibt sich klar bei einer Vergleichung der Steuerhöhe in beiden Jahren, daß 1465 der Ertrag der Bede geringer war, als der von 1463.

[1]) Siegener Renteirechnung v. 1491. S. L. A. 31. 19 a.

[2]) Wiederholt wird in den Renteirechnungen dieser Jahrzehnte das Auftreten der Pest im Siegerland erwähnt.

[3]) Die Renteirechnung dieses Jahres beginnt mit den Worten: „Jom irsten meibede und fleischgelt im kirspel von Netphe und zu Irmgarteichen. (Darzu herbstbede und wingeld, igliches glich viel).“

Gemeindelast. Seit dem Jahre 1505 werden denn auch in den Bederegistern nicht mehr einzelne Namen, sondern nur noch die Ortschaften mit ihrer Summe aufgezählt.

Kapitel IV.

Art, Veranlagung und Höhe der Steuer.

Da im Mittelalter das Vermögen der einzelnen Personen hauptsächlich in dem Besitz von Grund und Boden bestand, so haben wir in der Bede vornehmlich eine Grundsteuer zu sehen.[1] Andernfalls wären ja die Bestimmungen wegen der vom Adel und der Geistlichkeit erworbenen Güter sinnlos; bei Siegen handelt es sich ja auch darum, ob Bürgergüter außerhalb der Pfähle bedefrei seien oder nicht. Ein Weistum der Schöffen und Schultheißen aus dem Jahre 1467 besagt,[2] „dass nymant anders denn unse hern in yren landen kein geld aider bede of guder gesetzet haben bis zu diesem dage und sy alsus . . herkomen by allen unsern hern.“ Deutlich geht der Charakter der Bede als einer Grundsteuer auch aus den Bederegistern hervor, worin sich hinter den Namen der Steuerzahlenden öfters Angaben finden wie „vom gut, vom irbe“.[3] Wahrscheinlich wurden auch die Wohnplätze mitbesteuert. Was nun die mit der eigentlichen Bede verschmolzenen andern Abgaben betrifft, so haben wir unter dem Hafergeld wohl die alte Grafenabgabe des Futterhafers zu suchen, während der Hafer wohl mit dem spätereu Jäger- oder Hundehafer identisch ist.[4] Das Fleischgeld wurde, wie schon der Name angibt, ursprünglich nach der Anzahl der gehaltenen Kühe erhoben, teilweise auch im 15. Jahrhundert noch in natura geliefert. Beide Abgaben treten zuerst im Jahre 1417 auf.

[1] Vergl. Baasch. S. 15 f. Weis. S. 32 ff. Niepmann. S. 29 ff.

[2] Achenbach: S. V. II. S. 208.

[3] Daß bei „irbe“ (erbe) an Grundstücke jeder Art zu denken ist, beweist der Umstand, daß man in Siegen im Jahre 1455 ein Grundbuch zur Beschreibung der „irbe“ anlegte. Achenbach: Siegen. III. S. 42.

[4] Vergl. Philippi: Einl. XXIX.

Die im Jahre 1444 zur Bede tretende Abgabe des Weingelds muß erst damals eingeführt sein, da sie noch kurz vorher in einer Uebersicht der Einkünfte aus dem Freudenberger Kirchspiel (aus den Jahren 1442—47) noch gar nicht erwähnt wird.[1] Der Ursprung dieser Steuer ist unbekannt; als eine Art Ziese ist das wingelt jedenfalls nicht aufzufassen, da eine Ziese gleichzeitig bestand; vielleicht ließen sich die Grafen von Nassau mit dem Weingeld von ihren Untertanen die Kosten für den Bedarf des Hofes an Wein bezahlen.[2] Diese drei Steuern gingen ganz in die Bede auf, zuerst das Hafergeld als die geringste Abgabe. Wenn auch noch in der ganzen folgenden Zeit Fleischgeld und Weingeld neben der Bede genannt werden, so büßten sie doch ihren ursprünglichen Charakter ganz ein und verstärkten nur die auf dem Grundbesitz lastende Bede.

Eine reine Personalsteuer war die Mai- und Herstbede der sog. Bussenleute, die meist nur je 2 Schilling zahlten;[3] diese Abgabe entrichteten sie wohl für den Schutz, den ihnen der Landesherr gewährte; ebenso ist wohl die Leibbede,[4] die nassauische Hörige, welche in die Grafschaft Wittgenstein überzogen, entrichteten, eine Art von Anerkennungsgebühr.

Ueber die Veranlagung der Bede läßt sich nichts genaues mitteilen, da sich die vorhandenen Steuerregister auf verloren gegangene Landbücher beziehen.[5] Da sich die Größe von angegebenen Grundstücken nicht mehr feststellen läßt, ist auch die Höhe des Steuersatzes nicht zu ermitteln; ebenso fehlt jeder Anhalt für die Beurteilung der Frage, ob der Steuerfuß überall einheitlich war oder ob man

[1] Das Verzeichnis ist teilweise abgedruckt bei Achenbach: S. V. I. S. 120.

[2] Dies Weingeld unterscheidet sich von der Verpflichtung, Wein von den Weingütern der Grafen an deren Hof zu schaffen. Im Siegerland hatten die Hofleute auf den Gütern des Grafen neben den Mistfuhren auch die Verpflichtung zu Weinfuhren, die aber jährlich nach Gutdünken des Grafen für eine Geldsumme von 21/2 oder 5 Gulden abgelöst werden konnten.

[3] Eine ähnliche Steuer war auch in Jülich und Kurtrier üblich; siehe Below: Die direkten Staatssteuern, S. 29 und Weis a. a. O. S. 42.

[4] Ein „Leibschatz“ findet sich auch in Kleve. S. Niepmann: Die direkten Staatssteuern in Cleve. S. 30 f.

[5] Vergl. Arnoldi: I. S. 248. In der Renteirechnung des Jahres 1444/45 bezieht man sich wiederholt auf ein „landbuch“; aus späterer Zeit habe ich keinerlei Hinweise darauf gefunden.

lokale Verhältnisse berücksichtigte; nur soviel läßt sich feststellen, daß die Bede von Liegenschaften jeder Art erhoben wurde; der Anteil eines jeden richtete sich höchstwahrscheinlich nach der Größe seines Grundbesitzes.

Eine Art Bonitierung fand ebenfalls statt, indem man Grundstücke in schlechter Lage oder mit ungünstigem Boden geringer veranschlagte. So beschwerte sich im Jahre 1469 ein Untertan beim Grafen, daß er zuviel Bede gebe, „wannte dat irbe nit so gut enwäre“,[1] und seine Abgabe wurde ermäßigt.

Sehr gut sind wir seit der Mitte des 15. Jahrhunderts über die absolute Höhe der Bede unterrichtet; wieviel die einzelnen Steuerpflichtigen gaben, ist in den Renteirechnungen der Jahre 1466 bis 1505 genau verzeichnet.

Die Einzelabgaben sind ihrer Höhe nach außerordentlich verschieden; zwischen der im Mai und Herbst zu entrichtenden Gesamtbede besteht selten ein größerer Unterschied. Höhere Beträge einzelner als 2 Gulden in eine Bede sind sehr selten; schon eine Abgabe von 1 Gulden in einem Termin läßt auf ein größeres Vermögen schließen. Meist schwanken die Beträge zwischen 2 Schilling bis zu einem Gulden; selten werden Beträge von 1, $1\frac{1}{2}$, $3\frac{1}{2}$ Schilling angegeben.

Wie die Abgaben der einzelnen Bedezahler, so ist auch ihre Zahl in den Ortschaften recht verschieden. Die meisten Steuerzahler auf dem Lande lassen sich in Hilchenbach feststellen; hier entrichten z. B. im Jahre 1494 61 Personen an Maibede 15 Gulden 12 Schilling, und im Herbst 14 Gulden 6 Schilling;[2] keiner davon gibt in je eine Bede 1 Gulden oder darüber; 22 Schilling ist der höchste Satz; die Mehrzahl der Bewohner gibt nur 2, 4 und 6 Schilling. In sehr vielen Orten ist der Durchschnittssatz höher. Relativ am höchsten besteuert sind die unter „Zum loe zur de“ genannten Personen; dort entrichten im Jahre 1494 8 Personen allein an Maibede 9 Gulden 14 Schilling, also durchschnittlich sogar mehr als 1 Gulden; 10 Schilling ist hier der niedigste, 2 Gulden der höchste Steuersatz. — Allgemein läßt sich beobachten, daß bei wachsender Zahl der Steuerpflichtigen die Beträge der einzelnen abnehmen.

[1] Achenbach: S. V. I. S. 357.
[2] Siegener Renteirechnung v. 1494. S. L. A. 31. 19 d.

Ueber die von den einzelnen Dörfern und Kirchspielen aufgebrachten Steuersummen geben uns die erhaltenen Renteirechnungen fast Jahr für Jahr Aufschluß. Bis 1505 waren die Beträge nicht fixiert, seitdem aber lassen sich seltener Verschiebungen konstatieren. Die im ganzen Lande aufgebrachte Bede war in den verschiedenen Zeiten ungleich hoch. Im Jahre 1466 brachte die Bede (ohne Siegen) 1118 Gulden 16 Schillinge ein,[1] 1471 nur 989 Gulden 8 Schillinge.[2] Seit 1480 steigt der Gesamtertrag ständig; in diesem Jahre belief sich die Bede auf 1042 Gulden 10 Schillinge; bis zum Jahre 1500 stieg die Gesamtbede auf rund 1223 Gulden; ungefähr diese Höhe hat sich dann auch im 16. Jahrhundert beibehalten.

Die Stadt Siegen hatte dagegen alljährlich zu Michaelis nur 50 Gulden zu entrichten. Die Bede, die ihre einzelnen Einwohner aufzubringen hatte, war relativ sehr gering, da die Stadt wohlhabend war; manche Einwohner waren überdies von der Bede überhaupt befreit.[3]

Kapitel V.

Die Steuertechnik.

1. Verwaltungsorganisation und Steuerbeamte.

Bei der Errichtung der Gerichtsbezirke, die im Siegerland zugleich die Steuerbezirke bilden,[4] schloß man sich an die kirchliche Einteilung des Landes in Kirchspiele an. Anfangs bildete man aus dem ganzen Land zu Verwaltungszwecken ein Amt, an dessen Spitze der Vogt, der spätere Amtmann, stand. Als man dazu schritt, das Land in Untergerichte unter je einem Schultheiß einzuteilen, wählte man als Gerichtsbezirke die schon bestehenden Kirchspiele, so daß sich später Kirchspiel und Steuerbezirk völlig decken.[5] Im 15. Jahr-

[1] Sieg. L. A. 31. 4.
[2] Sieg. L. A. 31. 8.
[3] Achenbach: S. V. I. S. 92.
[4] Auch in Bayern waren die Gerichtsbezirke mit den Steuerbezirken identisch. Baasch: S. 33.
[5] Philippi: Einl. XII. Achenbach: Siegen. III. S. 21 f.

hundert zerfällt das Amt Siegen in die Kirchspiele Netphen, Irmgarteichen, Holzklau, Fischbach, Hilchenbach, Siegen, Rödchen, Crombach und Ferndorf. Außerdem bildete die Stadt Siegen mit ihrem Bürgergut für sich allein einen Steuerbezirk. Meist wird in den Renteirechnungen das Amt Freudenberg anstelle des Kirchspiels Fischbach genannt, weil Freudenberg der Sitz des Gerichts war; hier nämlich befand sich ein Schloß des Grafen, dessen Verwalter zeitweilig auch das Schultheißenamt ausübte.

Die Zentralverwaltung der Steuern lag — dies läßt sich seit dem 15. Jahrhundert genau feststellen — für das ganze Gebiet der nassauischen Grafen ottonischer Linie, die auch über das Siegerland herrschten, in den Händen des Kanzlers zu Dillenburg; von ihm aus ergingen Anweisungen über die Verwendung und Verwaltung der einkommenden Gelder, auch besaß er die Kontrolle über die Finanzbeamten.

Als oberste Beamte im Siegerland fungierten der Amtmann (Droste), der Kellner und der Rentmeister; sie sind des Grafen „verordnete Befehlshaber".[1]) Der Amtmann war der politische Vertreter des Grafen im Amte Siegen. Sache des Kellners war die Verwaltung der gräflichen Domänen und Besitzungen, die Leitung des Hofhalts zu Siegen sowie die Einziehung sämtlicher Naturalabgaben.[2])

Dem Rentmeister waren alle Steuern zugewiesen. Bei der Bede hatte er jährlich neue Steuerregister anzulegen, die Bede zu setzen und zu erheben, und über Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen. Zu seiner Unterstützung beim Abfassen der Register, beim Setzen und Erheben hatte er einige Gehilfen, wahrscheinlich aus der Kanzlei zu Siegen; ihre Tätigkeit bei der Abfassung der Bederegister wird öfters erwähnt, auch sind sie bei den Reisen des Rentmeisters zum Verteilen und Erheben der Bede als seine Begleitung angegeben.[3])

[1]) Ihre Namen finden sich zusammengestellt bei Achenbach: Siegen. III. S. 23 f. und VI. S. 64 f.

[2]) Vergl. Arnoldi: I. S. 247.

[3]) In der Renteirechnung von 1467 (S. L. A. 31. 5) ist unter den Ausgaben verzeichnet: „It han ich gegeben Johann Tiepeln, das he mir die schatzonge und alle beden geschrieven hait . . ." Derselbe J. Tiepel wird gleichzeitig beim Setzen und Erheben der Bede genannt.

Steuerbeamte in den einzelnen Gerichtsbezirken sind als Hilfsorgane des Rentmeisters die Schultheißen, die bisweilen mehrere kleine Kirchspiele verwalteten; sie hatten die Bede in den Ortschaften ihres Bezirks einzusammeln und waren auch beim Setzen der Bede beteiligt; zu ihrer Unterstützung hatten sie dabei den Gerichtsknecht.[1]) Bisweilen haben auch die sog. Burggrafen des Ginsbergs und zum Freudenberg das Schultheißenamt in den umliegenden Kirchspielen bekleidet.

Auch die Gerichtsschöffen wurden zum Setzen und Erheben hinzugezogen; sie waren die eigentlichen Vertreter des Landvolks und standen vermittelnd zwischen den gräflichen Beamten und Untertanen. Eine Besoldung erhielten sie nicht, doch wurde ihnen an den Tagen, wo man ihre Dienste nötig hatte, ein Gelage vom Rentmeister aus der gräflichen Kasse bezahlt. Zu diesen Beamten trat im 16. Jahrhundert für jede Ortschaft noch der Heimburger (Ortsvorsteher) hinzu, der die Bede von den Ortseingesessenen zu erheben und an den Rentmeister abzuliefern hatte.[2])

Von den genannten Beamten wurde der Amtmann zumeist dem Adel entnommen; sein Gehalt bestand in einer festen Geldsumme von 25 Gulden sowie dem fünften Teil aller dem Grafen zukommenden „Bruchen"; seit 1528 aber war zwischen dem Grafen und dem Amtmann vereinbart, daß dieser fünfte Pfennig der gräflichen Kasse zufallen solle, wofür das Gehalt des Amtmanns erhöht wurde.[3]) Das Einkommen des Rentmeisters setzte sich bis zum Jahre 1531 zum größten Teil aus mancherlei Sporteln und Abgaben zusammen;[4]) er bekam: „Vorheuer" bei der Verleihung von Zöllen, Hütten, Mühlen, Zehnten usw. Für eine Quittung bei der Ablieferung der von Siegen an die Grafen geleisteten Abgaben erhielt er jedesmal 6 Albus; ebensoviel, wenn er die Rechnung des Fleckens Freudenberg abhörte. Für diese umständigen Abgaben erhielt er seit 1531

[1]) Renteirechnung von 1444 (in Wiesbaden): „Dit vurstendes afheben ist kundich den scholten, scheffen und lanthechten, die dit helfin setzen und afheben."

[2]) Corps. Const. Nass. S. 649.

[3]) Siegener Renteirechnung. S. L. A. 31. 50. . . . „und dieweil min gn. herr mit dem amptmann umb den funften pfennig dermaissen überkomen, das er hie nicht heben noch empfangen soll, derohalben so setze ich mim gn. hern von allen brochen usm lande zu empfang, nemlich 76 Gulden 20 Schilling."

[4]) Die Renteirechnung dieses Jahres enthält viele Angaben über die bisherigen Einnahmen des Rentmeisters.

infolge einer Uebereinkunft mit Graf Wilhelm jährlich 50 Gulden als festes Gehalt, während seine früheren Einkünfte der gräflichen Kasse zufielen. Die Schultheißen, welche meist den reichsten Familien entnommen wurden, erhielten ein jährliches Gehalt von 4 oder 6 Gulden; außerdem wurde ihnen meist ihre Bede erlassen.[1])

In der Stadt Siegen dagegen besorgten die Bürgermeister selbständig das Verteilen und Erheben der Bede und hatten darüber nur dem Rate Rechnung abzulegen; von dem Ertrag dieser Bede, die nach Achenbach[2]) nur bis zum Jahre 1468 regelmäßig erhoben wurde, lieferte man die Abgabe von 50 Gulden an den gräflichen Rentmeister ab. Wenn im 15. Jahrhundert der Stadtschultheiß Illequait versuchte, seine Teilnahme an der Bedeerhebung in der Stadt Siegen durchzusetzen, so war dies gegen das Herkommen und ein Uebergriff in die Rechte Siegens, der denn auch energisch zurückgewiesen wurde.[3])

2. Umlage, Setzen und Erheben der Steuer.

Bei der Frage nach der Umlage der Gesamtbede ist festzustellen, ob die Steuer auf die einzelnen Gemeinden verteilt war, und diese für die ihnen auferlegte Summe aufzukommen hatten, oder ob die Steuer auf die einzelnen Steuerpflichtigen gelegt wurde, die dann nur für ihre persönliche Quote haftbar waren. Der erste Fall findet sich häufig in anderen Territorien, z. B. in Bayern und Geldern.[4])

Für das Siegerland ist bis zum 15. Jahrhundert eine Gesamtbesteuerung der Kirchspiele anzunehmen; dafür spricht m. E. stark die Tatsache, daß bei der Gesamtbede im Jahre 1417 in den einzelnen Kirchspielen nur abgerundete Steuersummen angegeben werden;[5]) diese Art der Umlage zeichnete sich auch durch große Einfachheit aus.

[1]) Genaue Angaben über die Besoldung der Beamten finden sich in den Renteirechnungen. — Auch die Landknechte bezogen ein festes Gehalt von 1½ Gulden, außerdem noch Spesen beim Erheben sonstiger Abgaben.

[2]) Achenbach: Siegen. II. 30.

[3]) Siehe die Ausführungen über diesen Streit bei Achenbach: S. V. I, S. 90 ff.

[4]) Vergl. Baasch a. a. O. S. 35. Plönes a. a. O. S. 43.

[5]) Das Amt Netphen z. B. entrichtete damals je 130 Gulden als Mai- und Herbstbede, 100 Gulden als Fleischgeld und 30 Gulden als Hafergeld.

Seit dem Jahre 1444 aber läßt sich eine Einzelsteuerung nicht verkennen. Es hängt dies wahrscheinlich damit zusammen, daß damals das Finanzwesen seitens der Grafen neu gestaltet wurde. Die Bede wurde damals, ebenso wie die übrigen Einkünfte, neu geordnet und um das Weingeld vermehrt.[1]) Der Rentmeister verteilte die Bede auf die einzelnen Orte und ihre Steuerpflichtigen; er erhob auch persönlich die Steuer. In den einzelnen Ortschaften werden die Namen der Steuerzahlenden mit ihrer Steuersumme aufgezählt; dies und das jährliche Schwanken in der Höhe der von den einzelnen Ortschaften geleisteten Summen beweisen, daß die Renten und Gefälle keineswegs Gemeindelast sind, sondern nach Gutdünken des Rentmeisters ausgeteilt wurden, und daß von einer Anteilnahme der Gemeinden bei der Verteilung nicht die Rede sein kann.

Seit Beginn des 16. Jahrhunderts, als die Renten und Gefälle nunmehr meist in ihrer Höhe gleich blieben und nicht mehr erhöht wurden, so daß die einzelnen Ortschaften jährlich im Mai und Herbst dieselbe Summe entrichteten, scheint man die Gesamtbede fixiert und so zu einer Gemeindelast gemacht zu haben. In der Tat werden seit dem Jahre 1506 in den Steuerregistern nicht mehr einzelne Personen aufgezählt, sondern nur noch die Dörfer und Kirchspiele mit ihren Ansätzen. Wahrscheinlich überließ man es nun auch den Gemeinden, wie sie die Renten und Gefälle verteilen wollten, wofern sie nur regelmäßig einkamen. Für die Gemeinden hatte die Fixierung den großen Vorzug, daß dadurch eine weitere Erhöhung der Steuer erschwert war, auch für die Steuerbeamten bedeutete dies eine große Erleichterung beim Verteilen und Erheben, da die umfangreichen Personenverzeichnisse fortfielen.[2])

Wenn die Steuersummen im 16. Jahrhundert überall gleich hoch blieben, so erklärt sich dies auch daraus, daß Ausmärker dort ihre Steuer zu zahlen hatten, wo sie Güter besaßen; sie kamen aber ihren Verpflichtungen anscheinend nicht sehr gewissenhaft nach, da sich die Heimburger darüber beschwerten, daß sie von ihnen die schuldige Bede usw. nicht bekommen könnten.

[1]) Aus dieser Zeit stammt auch das wichtige Verzeichnis aller Einkünfte aus dem Gericht Freudenberg; Auszüge aus diesem Register gibt Achenbach: S. V. I. S. 120.

[2]) Im 16. Jahrhundert finden sich auch keine Angaben mehr über die Beteiligung des Rentmeisters beim Setzen und Erheben der Bede.

In der Geschworenen-Montags-Ordnung vom Jahre 1586 wurde daher festgesetzt,[1]) da die Heimburger die Bede nicht bekommen könnten, sondern das Geld vorstrecken müßten, sollten die Ausmärker „zu gebuerender Zeit ermeltes herrngelt und andre gebuer denen heimburgern derer dorfschaften, dorin sie ihre gueter liegen haben, bei vermeidung eines halben gulden straf unseumblich erlegen“, . . . sonst sollte ihnen die Nutzung der betr. Güter solange verwehrt bleiben, bis sie ihre Abgaben und die Strafe bezahlt hätten. Gleichzeitig erfahren wir aus dieser Bestimmung, daß damals die Heimburger für das völlige Einkommen der Bede verantwortlich waren.

Trat irgend eine Verringerung des besteuerten Landes ein, so reklamierte sofort das betreffende Dorf beim Landesherrn, und die Gesamtbede wurde für den Ort entsprechend herabgesetzt, nicht aber auf den übrigen Grundbesitz geschlagen.[2])

Ueber das Verfahren beim Verteilen und Eintreiben der Steuer geben uns die Renteirechnungen des 15. Jahrhunderts Aufschluß. Da damals die Renten und Gefälle auf dem Lande keine Gemeindelast waren, sondern jedem seine Quote zugeteilt wurde, war man genötigt, bei dem raschen Wechsel der Bevölkerung und des Besitzes die Steuer jährlich neu auszuteilen. Anfangs waren dazu noch die fünf einzelnen Teile der Gesamtbede getrennt zu verteilen; seit 1467 bildete man aber von ihr zwei Gruppen und suchte sie in der Höhe einander anzugleichen.

Das Verteilen der Renten und Gefälle begann im Frühjahr für die Maibede und das Fleischgeld, und im Herbst für die übrigen Steuern und wurde der Reihe nach in den einzelnen Kirchspielbezirken durch den Rentmeister und seine Gehilfen in Verbindung mit dem Schultheißen und den Schöffen vorgenommen. Das Setzen erfolgte anscheinend in der Weise, daß die genannten Personen sich im Hauptort des Kirchspiels versammelten, worauf dann die Steuerpflichtigen festgestellt und in die Steuerlisten eingetragen wurden; dann verteilte man auf die einzelnen nach Maßgabe ihres Besitzes

[1]) Corps. Const. Nass. S. 526.

[2]) Ueber einen derartigen Fall findet sich in der Renteirechnung des Jahres 1583 die Angabe: „Item Selbach das dorf hat zuvor geben 5 G. 16 Albus, weil aber von . . . . gütern daselbst in jeder bede 15 Albus abgegangen, so bleiben noch 4 G. 10 Albus.“

die Steuer. — Die Schöffen spielten dabei die Vermittler zwischen der Landesherrschaft und den Untertanen. Die hier angeordnete Steuer wurde dann von den Schultheißen und Schöffen in ihrem Amtsbezirk bekannt gegeben mit der Angabe, wann der Betrag abzuliefern war.

Daß man gleich beim Verteilen und nicht erst beim Erheben die Summen zu den Namen schrieb, geht daraus hervor, daß man das Geld, welches bei der Erhebung nicht einkam, später unter der Rubrik „Abgang der Bede“ verzeichnete.[1]) Diejenigen Untertanen, welche aus bestimmten Gründen glaubten, ihre Steuer nicht zahlen zu können, wandten sich an den Grafen mit der Bitte um Erlaß der Steuer, die ihnen dann je nachdem ganz oder teilweise erlassen wurde.

Einige Zeit nach der Festsetzung erfolgte die Erhebung der Renten und Gefälle; sie erfolgte nicht an bestimmten Terminen, sondern nach dem Belieben des Rentmeisters.[2]) Wahrscheinlich sammelte bis zu einer bestimmten Zeit der Schultheiß mit seinem Knecht auf Grund eines eigenen Registers in seinem Bezirk die Bede ein; am festgesetzten Tage erschien dann der Rentmeister persönlich mit seinen Gehilfen, nahm das Steuergeld in Empfang und rechnete mit dem Schultheiß ab. Wie beim Verteilen, so wurden auch beim Erheben der Steuer die Teilnehmer auf Kosten der herrschaftlichen Kasse durch ein gemeinsames Gelage belohnt. Nacheinander erhob so der Rentmeister die Gesamtbede in den einzelnen Kirchspielen; der Ertrag kam in die Kasse des Rentmeisters und wurde dann nach Bedarf weiter verwendet.

[1]) Das Schatzbuch der Grafschaft Mark von 1486 ist in der Weise angelegt, daß zuerst die Namen mit der Gesamtsumme aufgezeichnet wurden, und später die bei jedem der beiden Termine entrichteten Summen hinzugeschrieben wurden. Vergl. Al. Meister: Quellen und Tabellen, Einl.

[2]) Ueber das Setzen und Erheben der Bede finden sich in der Renteirechnung von 1467 u. a. folgende Angaben seitens des Rentmeisters:

„Item uf donnerstag nest vor pingte saiste ich die meibede und fleischgelt in dem kirspel von Netphen und Irmgarteichen mit Scherzemann, Lodewich Schriver . . . und saisten den dag dar uber und verzerten zwo mailezit . . .“

„Item hant die scholtissen und ich und der scholten knechte verzert, als wir meibede und fleischgelt ufgehabin hant zom ersten uf dinstach na sant bonifacio tag, als wir zo Netphen meibede und fleischgeld uffhoben . . . 9 Schilling.“

Im 16. Jahrhundert fehlen die Angaben über das Setzen und Erheben der Bede; es ist darauf zurückzuführen, daß die Gesamtbede nunmehr fixiert war, wodurch diese Tätigkeit des Rentmeisters überflüssig wurde. Seit der Einführung der Heimburger gehörte es zu deren Obliegenheiten, die Bede von den Ortseingesessenen einzusammeln und an den Rentmeister abzuliefern.[1])

3. Der Abgang von der Steuer.

Die Unkosten bei der Erhebung der Renten und Gefälle waren gering.[2]) Für den Rentmeister, die Schultheißen und die Gerichtsknechte gehörte das Verteilen und Erheben zu den Amtspflichten, und sie erhielten dafür weiter keine Belohnung. Eigentliche Unkosten entstanden nur dadurch, daß der Rentmeister die Leute, die ihm bei der Anfertigung der Steuerregister halfen, dafür belohnte; außerdem war es üblich, daß beim Setzen und Erheben der Steuer dem ganzen dabei beteiligten Personal ein Gelage aus der gräflichen Kasse bezahlt wurde. Angaben über Reisekosten, sowie Verpflegung lassen sich nur selten ermitteln; die Ausgaben für diese Zwecke sind nur gering.

Verluste entstanden einmal dadurch, daß nicht alles in den Registern verzeichnete Geld auch pünktlich einkam. Zeitweise herrschte eine große Säumigkeit im Bezahlen der Steuern, worüber auch in andern Ländern viel geklagt wurde. Pfändungen scheint man wenig angewandt zu haben, da sich Nachrichten darüber nur sehr selten finden. Im Jahre 1466[3]) setzte man 87 Personen wegen nicht rechtzeitiger Bezahlung der Bede einfach auf „Bruche"; sie mußten Geldstrafen in der Höhe von 1—12 Schilling bezahlen; auch in den folgenden Jahren werden fortgesetzt solche Personen aufgeführt. Im Jahre 1482 wurde dann die „Bruche" von dem Rentmeister selbst im Beisein der Schultheißen eingetrieben,[4]) wobei er die schlechten Zahler nachdrücklich an ihre Verpflichtungen gegenüber

[1]) Corp. Const. Nass. I. S. 649.

[2]) Vergl. dagegen Plönes a. a. O. S. 48.

[3]) Siegener Renteirechnung v. 1466. S. L. A. 31. 4.

[4]) Siegener Renteirechnung. S. L. A. 31. 11. „Innemen geld von den luden, die ire bede zu rechter zit nicht bezalt han, in biwesen der schultissen und irem wissen . . ."

der Landesherrschaft erinnert haben wird. Dies hatte den gewünschten Erfolg; denn seit dem Jahre 1486 brauchten keine Säumigen mehr bestraft zu werden.

Im 16. Jahrhundert mußte dann, wie wir sahen, gegen die Ausmärker eingeschritten werden, die ihre Steuer nicht rechtzeitig an den Heimburger ablieferten.[1])

Außer diesen Säumigen werden in den Steuerlisten auch Leute angegeben, von denen die Steuer überhaupt nicht einkam. Völlig Zahlungsunfähige sind mit entsprechenden Vermerken gekennzeichnet, wie: „arm, krank, verbrannt, ist besessen" usw.[2]) Gar nicht selten kam es vor, daß Steuerpflichtige heimlich aus dem Land verschwanden; sie werden als „lantrumich" aufgeführt. Meist aber wandten sich die Untertanen, wenn sie ihre Steuer nicht entrichten konnten, mit einem Gesuch um Befreiung an den Grafen, die dieser auch ganz oder teilweise gewährte. Derartige Erlasse lassen sich in allen Jahren nachweisen; als Gründe sind dabei meist angegeben Brände, Mißwachs, sowie häusliche Not und Unglücksfälle.

Bisweilen wurde wegen besonderer Dienste ganzen Dörfern ihre Abgabe im Mai oder Herbst erlassen; so erließ der Graf im Jahre 1486 dem Dorfe Krombach die Maibede und das Fleischgeld.[3])

Alle diese nicht einkommenden Summen wurden in den Renteirechnungen unter „Abgang der Bede" verzeichnet.

4. Zahlungsmittel und Termine.

Die eigentliche Bede wurde in der Stadt Siegen und auf dem Lande nur in Geld abgeliefert; doch wurde vermutlich auf dem Lande die Bede ursprünglich zum Teil in Naturalien gezahlt. Die im 15. Jahrhundert mit der Bede vereinigten Abgaben des Fleischgeldes und Hafergeldes wurden nur teilweise in Geld bezahlt; ursprünglich

[1]) Corp. Const. Nass. S. 526.

[2]) Das sehr übersichtlich und genau angelegte Schatzbuch der Grafschaft Mark enthält gleich bei den einzelnen Namen Angaben, wie: nil habet, pauper, obiit, verbrannt, militaris. Vergl. Meister: Quellen und Tabellen. In den Siegener Renteirechnungen ist der Abgang an der Bede infolge Erlaß oder sonstiger Gründe unter „Abgang der Bede" am Schluß des Bederegisters zusammengefaßt.

[3]) Renteirechnung. S. L. A. 31. 15.

waren es wohl reine Naturalabgaben. Im Jahre 1417 wurde das Hafergeld noch meist mit Hafer gezahlt, konnte aber auch in Geld entrichtet werden, was daraus hervorgeht, daß 1 Malter Hafer = ½ Gulden angegeben wird. Das Fleischgeld wurde damals schon zumeist in Geld, in einigen Kirchspielen aber auch noch in Kühen entrichtet; noch im Jahre 1442 wurde diese Abgabe im Amt Freudenberg ausschließlich mit Kühen bezahlt.[1]) Bei der Neuorganisation des Steuerwesens wurden Hafergeld und Fleischgeld gänzlich in eine Geldabgabe verwandelt, so daß sie seit 1444 nur noch in Geld entrichtet wurden. Das Weingeld wurde von vornherein in Geld erhoben.

Als Zahlungsmittel für die Gesamtbede kommen also außer dem Geld nur Kühe und Hafer vor; Bezahlungen mit Wachs, Hühnern und Schweinen sind dagegen nicht nachzuweisen.

Ein Wort über das Münzwesen[2]) im Siegerlande ist wohl hier am Platze. Im allgemeinen deckt sich in der hier behandelten Zeit das Münzwesen des Siegerlandes mit dem von Kurköln. In der ältesten Zeit rechnete man nach Mark oder Pfunden. Später und noch im 15. Jahrhundert sind die rheinischen Gulden das übliche Zahlungsmittel. Ein Gulden wird gleich 24 Schillinge, 1 Schilling gleich 8 Pfennige oder 12 Heller gerechnet. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts (1495) wurde der höher bewertete Mainzer Rädergulden = 24 Albus als offizielle Münze eingeführt, wobei 3 rheinische Gulden 2 Rädergulden gleichgesetzt wurden; doch trat im 16. Jahrhundert durch das Eindringen neuer Münzsorten eine große Münzverwirrung ein, der man durch Münzordnungen und Verbote abzuhelfen suchte. Durch die Reichssteuern erhielt dann der Floren = 27 Albus immer mehr Eingang im Lande.

In der Stadt Siegen war nur eine Bede, die Herbstbede, üblich; sie war zu Michaelis fällig. Auf dem Lande bevorzugte man aus praktischen Gründen mehrere Termine, besonders den Mai und den Herbst. Bei Anweisungen auf die Bede im 14. Jahrhundert

[1]) Achenbach: S. V. I. S. 120. — Ebenso erscheinen etwa seit 1444 auch die dem Grafen zu leistenden Zinsen und Abgaben, die vordem meist in Wachs, Korn, Hafer, Hühnern und Gänsen entrichtet wurden, in Geldabgaben umgewandelt.

[2]) Vergl. Arnoldi: III. 2. S. 24.

wird mehrfach angegeben, daß die Herbstbede 14 Tage nach Michaelis fällig war.[1]) Außer Mai und Herbst wird als dritter Termin zu mitwinter (Weihnachten) angegeben, doch ist dieser Termin nur dreimal belegt.[2]) Im 15. und 16. Jahrhundert hielt man sich allem Anschein nach bei der Erhebung der Bede nicht an feste Termine; die Maibede wurde meist im Mai und Juni, die Herbstbede zur Herbstzeit erhoben, je nach dem Belieben des Rentmeisters. Besonders unregelmäßig erhob man die Renten und Gefälle in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, wo man manchmal damit noch im Januar beschäftigt war.

5. Die Finanzverwaltung.

In der Finanzverwaltung des ehemaligen Fürstentums Siegen lassen sich in der behandelten Zeit, so weit es die Quellen gestatten, deutlich zwei Perioden erkennen. In der ersten Periode, bis zum 15. Jahrhundert, herrschten etwa dieselben Zustände wie in den meisten deutschen Territorien des Mittelalters. Von einer regelrechten Verwaltung der Finanzen ist noch keine Rede;[3]) wie die Einnahmen einliefen, so wurden sie verbraucht und Mangel an Geld war an der Tagesordnung.

Infolge ständiger Unruhen und Fehden gerieten die Grafen, besonders im 14. Jahrhundert, vielfach in Geldnot, so daß sie sich genötigt sahen, auf die Bede Anweisungen zu machen oder sogar ganze Landesteile zu verpfänden oder auf Wiederkauf zu veräußern. Angehörige des Adels, die man als Burgleute oder Vasallen annahm, belehnte man häufig mit der Bede eines Landesteils.

Im Jahre 1325 erhielt so Philipp von Bicken als Burgmann des Grafen zum Hainchen[4]) 4 Mark als Geldlehen, die auf die Bede im Kirchspiel Netphen angewiesen wurden.

Johann von Wildenburg wurde im Jahre 1332 dafür, daß er des Grafen Heinrich von Nassau Vasall wurde, ein

[1]) Sieg. U. B. S. 118. 185.
[2]) Sieg. U. B. S. 191; St. L. A 31. 1a.
[3]) Vergl. Baasch a. a. O. S. 42; Niepmann a. a. O. S. 55 ff.
[4]) Sieg. U. B. S. 101.

Geldlehen von 8 Mark aus der Herbstbede des Landes Siegen überwiesen.[1])

Derartige Verpfändungen der Bede sowie die Ueberweisung ihres Ertrags als Burglehen kommen noch öfters vor; doch gaben dadurch die Grafen die Bede nicht völlig aus der Hand, sondern behielten sich ihre Auslösung durch den zehnfachen Betrag vor; regelmäßig pflegte dies bei Geldlehen an Burgleute zu geschehen.

Weit gefährlicher war es, daß die Grafen mitunter aus Geldnot gezwungen waren, ganze Gebietsteile zu verpfänden oder sogar zu veräußern.

Im Jahre 1343 verkaufte Graf Otto von Nassau auf Wiederkauf seine Hälfte an der Stadt und Burg Siegen mit allen Einkünften, auch der Bede, an den Erzbischof Walram zu Köln für 2000 goldene Schilde „umb unserer noide willen";[2]) würden bis zur Wiedereinlösung die Erzbischöfe die Bede dort erhöhen, so sollte dies solange dem Erzstift zugute kommen.

Schon im Jahre 1345[3]) wurde auch die Hälfte der Burg Ginsberg mit den zugehörenden Gerechtigkeiten, sowie der ganze Norden und Westen des Siegerlandes auf Wiederkauf an den Erzbischof von Köln verkauft.

1349 waren Land und Leute zu Siegen vom Grafen Otto für 1980 Mark an Gobel von der Hees u. a. verpfändet.[4]) Alle diese Pfandschaften wurden aber bald wieder eingelöst.

Im Jahre 1389 endlich versetzte Graf Johann von Nassau die Kirchspiele Obersischbach und Holzklau mit der Burg zu Freudenberg für 2300 Floren an Robin und Johann von Bicken und Siegfried von Selbach.[5])

Eine derartig ungeregelte Finanzverwaltung mußte natürlich die ganze Entwicklung des Landes schwer schädigen. Daher wurde

[1]) Sieg. U. B. S. 119. „ . . . wand wir yezu gereidis geldis nyt enhan, des han wir ym und synen erben bewiset acht marg geldes der selbint werunge alle jar zu vallen of der herbistbede zu . . Sygen in dem lande virzenacht nach zente . . Michahelsdage . . ."

[2]) Sieg. U. B. S. 163.

[3]) Sieg. U. B. S. 176.

[4]) Sieg. U. B. S. 199.

[5]) Achenbach: S. B. I. S. 111.

im 15. Jahrhundert von den Grafen mit Erfolg der Versuch unternommen, die ganze Finanzwirtschaft des Landes neu zu regeln, besonders seitdem nach der Verdrängung der Erzbischöfe aus Siegen die Herrschaft über das ganze Land wieder einheitlich war. Versuche, die Steuerprivilegien Siegens zu beseitigen, scheiterten zwar am Widerstand der Bürger, doch auf dem Lande hatten die Grafen, die jederzeit ein großes Verständnis für Verwaltungsangelegenheiten bewiesen haben, freie Hand, und konnten mit der Unterstützung tüchtiger Beamten eine Reform des ganzen Steuerwesens durchführen.

Um die Besteuerung gerecht zu gestalten, wurden damals Landbücher angelegt und die von den Untertanen zu leistenden Abgaben aufgezeichnet. Die ganze Finanzverwaltung wurde zentralisiert; dem Rentmeister in Siegen wurde die Verwaltung aller in Geld einlaufenden Einkünfte, besonders der Renten und Gefälle übertragen. Namentlich hatte er die Renteirechnungen zu führen, die uns seit dem Jahre 1444 meist erhalten sind; gesondert werden darin alle Einnahmen aufgeführt aus der Bede, den Zöllen, der Ziese, den Regalien usw. Alle diese Einnahmen zog der Rentmeister zum Teil persönlich in die von ihm verwaltete Renteikasse ein; über alle Einnahmen und Ausgaben wurde genau Buch geführt, und zwar so, daß der Rentmeister zwei Renteirechnungen führte, von denen die eine in das Archiv der Kanzlei zu Dillenburg geliefert wurde, während die andere in Siegen zu Händen des jeweiligen Rentmeisters blieb.

Die Einkünfte aus der Gesamtbede usw. gingen erst in die Renteikasse und wurden nicht schon sofort bei der Einnahme verausgabt; die Verwendung war verschieden. Ein Teil des eingenommenen Geldes wurde vom Rentmeister selbst für allerlei Zwecke, z. B. Botenlohn, Besoldung der Beamten, Auszahlung von Manngeldern an den Adel, Pensionen usw. verwendet; öfters wurden auch dem Kellner Geldsummen überwiesen. Andere Geldsummen lieferte der Rentmeister auf mündlichen oder schriftlichen Befehl des Grafen an diesen selbst oder seinen Hofmeister ab; ferner gab er nach Bedürfnis Geldsummen an die Hauptkasse in Dillenburg ab. Ueberschüsse der Rechnung, die in den meisten Jahren vorkommen, blieben in der Kasse des Rentmeisters und wurden diesem für das nächste Jahr gutgeschrieben.

An Kontrolle der Rechnung in modernem Sinne ist natürlich nicht zu denken;[1]) der Rentmeister beruft sich vielmehr bei den meisten Ausgaben auf den mündlichen oder schriftlichen Befehl des Grafen oder seiner Beamten, und auf die Leute, die bei der Ausgabe zugegen waren.

Die Prüfung der Renteirechnungen und der Rechnungsabschluß fanden meist im Laufe des folgenden Jahres statt.[2]) Der Abschluß fand zumeist in Dillenburg statt und erfolgte durch den Kanzler in Beisein anderer Beamten; oft war auch der Graf dabei anwesend.

Die Renteirechnungen enthalten auch die Einnahmen und Ausgaben je eines Jahres; der Rechnungsanfang in ihnen ist verschieden.

Die Rechnung des Jahres 1444/45 ging an „uf mitwoch nest fur dem hiligen Christdage in dem jare 1444 und gehet fort uf den Dinstach nest vur dem hilligen Christdage."

Seit dem Jahre 1463 wurde von Mai zu Mai gerechnet; im Jahre 1533 ff. begann die Rechnung auf Kathedra Petri und ging bis zu demselben Datum. Seit dem Jahre 1573 erst ließ man die Rechnung mit dem 1. Januar beginnen und ausgehen.

[1]) Vergl. darüber die Ausführung bei Arnoldi. III. 2. S. 41.

[2]) Angaben über den Rechnungsabschluß, der vom Kanzler in Dillenburg persönlich vorgenommen wurde, finden sich in vielen Renteirechnungen meist auf den letzten Seiten des Bandes.

B. Die direkten außerordentlichen Staatssteuern.

Kapitel I.

Entstehung und Entwicklung.

1. Die Veranlassung der Steuern.

Mit den Einnahmen aus den Renten und Gefällen und den vielerlei sonstigen ordentlichen Abgaben konnten die Grafen zu gewöhnlichen Zeiten schon auskommen. Bei Geldmangel konnte man Anleihen aufnehmen, in den äußersten Fällen schritt man sogar zur Verpfändung oder zum Verkauf von Landesteilen, wie wir es besonders im 14. Jahrhundert feststellen konnten;[1]) das Einlösen der Pfandschaften aber, wozu auf einmal eine größere Menge Geld erforderlich war, mußte die Finanzen des Landes schwer schädigen. Die Gründe für die Geldnot, welche die ersten Schatzungen veranlaßte, sind zweifellos in den vielen Kriegen zu suchen, welche die Grafen von Nassau mit dem Erzstift Köln wegen des gemeinsamen Besitzes der Stadt Siegen und mit dem Adel des Landes und der Nachbargegenden zu führen hatten. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts bessern sich die Finanzen der Grafen bedeutend; sie hatten im 14. Jahrhundert in den Niederlanden durch Heirat reiche Besitzungen erworben und um 1410 war auch Kurköln aus Siegen verdrängt worden, so daß sie allein Herren im Lande waren. Mit Hilfe tüchtiger Rentmeister, die anfangs wohl den kulturell schon weiter fortgeschrittenen Niederlanden entnommen waren, erfuhr die ganze Finanzverwaltung eine durchgreifende Reform.[2]) Alle Einnahmen, besonders die Bede, Zölle, Zehnten usw. brachten bei ihrer sorgfältigen und doch dabei das Land schonenden Verwaltung steigende

[1]) Siehe S. 34.

[2]) Im Jahre 1454 ist „Volkwin aus Holland" Rentmeister; auch Herman von Hupstorff, gen. Illequait, der sich als Rentmeister im Jahre 1444, sowie seit 1463 nachweisen läßt, ist wohl als Niederländer anzusehen.

Erträge, so daß damit die Kosten für die Verwaltung des Landes und den Hofhalt für gewöhnlich bestritten werden konnten. Wenn trotzdem im 15. und 16. Jahrhundert öfters außerordentliche Steuern erhoben wurden, so geschah dies, wie wir sehen werden, aus ganz besonderen Veranlassungen.

Im Jahre 1454 verlangte Graf Johann von Nassau von der Stadt Siegen eine Beihilfe, weil er durch den Tod seines Bruders in große Schulden geraten sei; 1467 wurde im ganzen Lande infolge der Vermählung der Gräfin Anna, der Tochter des Grafen Johann, eine Schatzung eingezogen; sodann leistete im Jahre 1489 Siegen dem Grafen eine Beisteuer zu dem kaiserlichen Zuge gegen die flandrischen Städte.[1])

Unter der Regierung von Graf Wilhelm (1516—1559) wurden mehrfach Schatzungen erhoben; damals wurden im Siegerlande in den Jahren 1526 und 1529 zuerst Reichssteuern eingefordert zur Unterhaltung des Reichskammergerichts und des Reichsregiments;[2]) erheblich schwerer und drückender aber wurden die übrigen Reichssteuern, besonders die Türkenschatzungen, denen wir noch oft begegnen werden.[3]) Das Jahr 1537 brachte eine allgemeine Landsteuer, die in Stadt und Land zumeist für den Bedarf des Grafen erhoben wurde. Als Gründe gab der Graf in einem Ausschreiben außer den Reichssteuern an, er habe große Kosten gehabt aus dem Wittum seiner Mutter, der Ausstattung der Schwestern, der Führung des Katzenelnbogischen Prozesses, Bestellung von evangelischen Predigern, für Reisen nach dem Reichstage und die Befestigung Dillenburgs.[4]) Besonders schwere Kosten verursachte der langwierige Katzenelnbogische Erbfolgestreit[5]) und die Befestigung der Burg Dillenburg, zu deren Tilgung im 16. Jahrhundert die Rentereien

[1]) Achenbach: Siegen. IV. S. 4 f.

[2]) Die erhobenen Reichssteuern müssen bei der Darstellung des Schatzungswesens hier ausführlicher mitbesprochen werden, weil im 16. Jahrhundert meist Landsteuern zusammen mit den Reichssteuern erhoben wurden, auch die Erträge der Reichssteuern teilweise für die Bedürfnisse des Hofes und des Landes verwendet wurden.

[3]) Ueber das Aufkommen und die Entwicklung der Reichssteuern siehe weiteres bei Schröder: a. a. O. S. 850 f. 853 ff. 857.

[4]) Achenbach: Siegen. IV. S. 17 ff.

[5]) Siehe darüber Arnoldi. III. 1. S. 81 ff.

und Kellereien der Grafen sehr beschwert und wiederholt schwere Schatzungen nötig wurden.[1]) Geradezu verhängnisvoll für die Finanzen des gräflichen Hauses wurde aber die Beteiligung der Grafen an dem Aufstande der Niederlande. Das Siegerland blieb zwar vom Kriege verschont, doch beteiligten sich die Grafen mit aller Hingebung an der Sache der Niederländer, rüsteten Truppen aus und unterstützten den Prinzen von Oranien in jeder Hinsicht; mehrere Mitglieder der Grafenfamilie haben dabei in den Niederlanden den Tod gefunden.[2]) Die langen und sehr verlustreichen Kriege erschöpften die Steuerkraft des kleinen Landes völlig; eine ungeheure Schuldenlast wurde allmählich angesammelt, die die Untertanen trotz wiederholter Beihilfe nicht zu beseitigen vermochten; mehrfach mußte das Land verpfändet werden.[3]) Bei dem Tode Johanns des Aelteren im Jahre 1606 war eine Schuldenlast von 600000 Gulden vorhanden, die, obwohl ein Teil der Auslagen später von den Niederlanden ersetzt wurde, doch für lange Zeit die Finanzen des Landes äußerst stark belastete.

Die angeführten Gründe erklären noch nicht vollständig, warum die Grafen immer wieder zu Steuerforderungen ihre Zuflucht nehmen mußten. Zwar gelang es diesen, die sich die Hebung ihres kleinen Landes in jeder Weise angelegen sein ließen, durch weitere Ausgestaltung der schon vorhandenen Einkünfte das Einkommen des Landes beträchtlich zu erhöhen, so daß z. B. die Einnahmen der Renterei zu Siegen von rund 2420 Gulden im Jahre 1504 bis auf 3340 Gulden im Jahre 1580 stiegen, obwohl in diesem Zeitraum die Gesamtbede, die frühere Haupteinnahme, nicht mehr erhöht wurde. Aber die Ausgaben wuchsen doch im Verhältnis bedeutend mehr an, weil gerade damals die Preise für alle Gegenstände, auch für die Lebensmittel, beträchtlich in die Höhe gingen, auch der große Hofhalt der Grafen sehr viel Geld verschlang. Neue Abgaben, wie der Zehntpfennig und das Bastardgeld waren nicht immer ergiebig, wogegen zur Verzinsung der Schulden große Summen erforderlich

[1]) Siehe Anlage III.

[2]) Achenbach: Siegen VI. S. 4 ff.

[3]) So unterhandelte man im Jahre 1575 mit der Frau von Kruttorf über eine Anleihe von 10000 Gulden (S. L. A. 4 b 6); es wurden dafür die gräflichen Einkünfte im Amt Freudenberg verpfändet.

waren.[1]) Besonders stark ist während der behandelten Zeit die Geldnot in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Eine kurze Aufzählung der bis zum Jahre 1600 im Siegerlande erhobenen Schatzungen und ihrer Höhe gibt uns am besten Aufschluß, wie es damals mit den Finanzen der Grafen und somit auch des Landes bestellt war.

Als Namen für die außerordentlichen Steuern begegnen uns zumeist die Ausdrücke Schatzung und Steuer; dazu kommen im 16. Jahrhundert die Bezeichnungen der Reichssteuern, von denen Kaisergeld, Kammerzieler und Türkensteuern am häufigsten genannt werden.

2. Die erhobenen Steuern.

Außerordentliche Steuern oder Schatzungen wurden schon früh von den nassauischen Grafen als Landesherren im Siegerlande erhoben; dies geht daraus hervor, daß mehrfach exactiones verboten werden, wobei man an außerordentliche Steuern zu denken hat.

Im Jahre 1303 versprachen beide Stadtherren der Stadt Siegen, sie solle gegen Zahlung von 100 Mark von sonstigen Steuern frei sein.[2]) Im Jahre 1308 wird bei der Verpfändung der kölnischen Leute im Siegerlande an den Grafen Heinrich diesem verboten, den Leuten novas exactiones aufzuerlegen;[3]) ebenso wird im Jahre 1344 Friedrich Daube von Selbach, der durch den Erzbischof Walram von Köln in Siegen als Amtmann eingesetzt wurde, angewiesen, keine neuen Steuern einzuziehen. Im folgenden Jahre gab Siegen demselben Erzbischof eine Beisteuer von 200 goldenen Schilden zu seinem Kriege gegen die Grafen von Arnsberg.[4]) Dann fehlen auf lange Jahre alle Angaben über Schatzungen.

Während des 15. Jahrhunderts wird zuerst im Jahre 1444 von einer Schatzung auf dem Lande berichtet, die zugleich mit der Maibede eingezogen wurde; ihre Höhe und Verwendung läßt sich nicht feststellen. — Im Jahre 1454 lieferte dann, wie schon angegeben,

[1]) Im Jahre 1574 wurden aus der Renterei zu Siegen für „Pensionen“ etwa 1375 Gulden verausgabt.

[2]) Sieg. U. B. S. 54. . . . et per huius modi redditus centum marcarum iidem oppidani nostri ab aliis exactionibus erunt liberi et soluti

[3]) Sieg. U. B. S. 172.

[4]) Sieg. U. B. S. 181.

Siegen dem Grafen Johann eine Beihilfe von 1200 Gulden; auch das übrige Land hatte beisteuern müssen.[1]) — Schon im Jahre 1461 wurde auf dem Lande eine Schatzung erhoben, die diesmal im Herbste, zugleich mit dem Hafergeld und Weingeld erlegt wurde.[2])

In der darauf folgenden Zeit waren noch mehrere Schatzungen aufzubringen, die zum Teil eine recht erhebliche Höhe erreichten. So wurde 1467 im Siegerlande eine Schatzung erhoben zur Vermählung der Gräfin Anna mit dem Herzog Otto von Braunschweig.[3]) Die Stadt Siegen, die um einen Beitrag von 600 Gulden gebeten wurde, erhielt damals vom Grafen eine Ermäßigung auf 400 Gulden. Auf dem Lande, wo die Schatzung wiederum im Herbste entrichtet wurde, läßt sich der Ertrag auf rund 1500 Gulden feststellen.[4])

Das Jahr 1479 brachte eine ganz bedeutende Steuer;[5]) sie belief sich allein auf dem Lande auf mehr als 5000 Gulden.

Die nächste Schatzung fand im Jahre 1489 statt; damals mußte Siegen dem Grafen Johann V. († 1516) zu dem kaiserlichen Zug, der zur Befreiung von Maximilian in Gent unternommen wurde, eine Beihilfe von 400 Gulden gewähren.[6])

Einige Jahrzehnte lang wird nichts von Schatzungen berichtet; erst mit der Einführung von Reichssteuern kommt es wieder zur Erhebung von außerordentlichen Steuern.[7]) So wird in den Jahren 1526 und 1529 „Kaisergeld“ erhoben; es handelt sich dabei um Steuern zur Erhaltung des Reichskammergerichts und des Reichsregiments. Nach einer Angabe in der Renteirechnung des Jahres 1526 wurde dabei von Graf Wilhelm Siegen auf 300 Floren gesetzt, die auch an den Rentmeister abgeliefert wurden; die Aemter des Siegerlandes hatten 500 Floren aufzubringen. Im Jahre 1529

[1]) Achenbach: Siegen. II. S. 32. „wand ime alle sine stede zu troiste kemen und alle sine land und lude, uf daz er die schult bezalte“ . . . Diese 1200 Gulden wurden von Siegen durch einen Aufschlag auf die Zinse aufgebracht.

[2]) Herbstschatzung im Lande Siegen 1461. S. L. A. 17. 1.

[3]) Achenbach: Siegen. III. S. 11; VI. S. 5.

[4]) Sieg. Renteirechnung. S. L. A. 31. 5.

[5]) Schatzungsregister von 1479. Kopie. S. L. A. 17. 2.

[6]) Achenbach: Siegen. IV. S. 5. — Auch in Jülich wurde damals dem Herzoge zu diesem Heereszuge eine Beihilfe geleistet.

[7]) Ueber die Reichssteuern der Grafen von Nassau siehe Arnoldi: III. 1. S. 58; 223 ff.

wurden als „Kaisergeld“ 1200 Gulden derart auf das ehemalige Fürstentum Siegen verteilt. daß Siegen 400 Gulden, also ein Drittel der Gesamtsumme aufbrachte, während die Erlegung der übrigen 800 Gulden den umliegenden Aemtern zufiel.[1]) Die folgende Zeit ist überreich an Steuern jeder Art und Höhe. Schon 1532 wird eine Türkensteuer erwähnt.[2])

Im Jahre 1537 verlangte Graf Wilhelm von seinen gesamten Untertanen, einschließlich der Stadt Siegen, eine allgemeine Landessteuer, hauptsächlich für eigene Bedürfnisse. Die Steuer muß recht erheblich gewesen sein, doch ist ihre Höhe unbekannt; die Steuerforderung führte dann zu einem folgenschweren Konflikt des Grafen mit der Stadt Siegen.

Eine schwere Schatzung wurde im Jahre 1542 erhoben als die erste reine Vermögenssteuer. Ihre Verteilung auf die Aemter ohne Siegen ist bekannt. Danach war das Land allein auf 5613 Gulden angeschlagen;[3]) wie sich aus den erhaltenen Schatzungsregistern ergibt, wurde diese Summe in zwei Terminen je zur Hälfte erhoben.

Vier Jahre später, im Jahre 1546, wurde eine Türkensteuer seitens der Untertanen bewilligt und dabei von Siegen 600 Gulden bezahlt;[4]) auf dem Lande erhob man als Schatzung eine dreifache Bede, die ungefähr 1800 Gulden einbrachte. Zur Bezahlung der Reichssteuern, Führung des Katzenelnbogischen Prozesses, Befestigung des Hauses Dillenburg und zur Abwehrung der drohenden Kriegsgefahren sah sich im Jahre 1556 Graf Wilhelm genötigt, eine vierjährige Steuer zu zwei Terminen jährlich zu erbitten.[5]) Es sollten jährlich 1967 Gulden aufgebracht werden, dabei von der Stadt Siegen 600 Gulden.[6])

[1]) Siegener Renteirechnung. S. L. A. 31. 51.

[2]) Arnoldi. III. 1. S. 242. Sieg. Renteirechnung v. 1533. S. L. A. 31. 54.

[3]) Allerlei Ordnung. S. L. A. 22. 14: Es entrichteten die Kirchspiele Siegen und Rödchen 1500 Gulden, Netphen 1300 Gulden, Irmgarteichen 200 Gulden, Freudenberg 800 Gulden, Krombach und Ferndorf 741 Gulden, Hilchenbach 472 Gulden.

[4]) Schatzungsregister des Amts Siegen. S. L. A. 22. 26. Diese Steuer ist wohl identisch mit der von Arnoldi, III, S. 223 angegebenen Türkenhilfe.

[5]) Siehe Anlage III.

[6]) Nach dem ersten Anschlag sollte Siegen jährlich 680 Gulden entrichten.

Sehr viel Material, besonders Schatzungsregister, ist über die große Schatzung des Jahres 1566 erhalten. Sie wurde als Reichs- und Türkensteuer ausgeschrieben, diente aber auch zur Deckung der Schulden, die Graf Johann der Aeltere, der seit 1559 seinem Vater Wilhelm in der Regierung gefolgt war, vorgefunden hatte. Nach den Vorschlägen der Räte und Befehlshaber sollte eine Vermögenssteuer von 5 %, auf zehn Jahre verteilt, erhoben werden. Daß sich aus den Schatzungsregistern ein Steuerfuß von etwa $1^3/_4$ % feststellen läßt, ist vielleicht so zu erklären, daß man die Schatzung in weniger Terminen erhob und zugleich die Türkensteuer einzog.

Bald darauf war eine neue Reichs- und Türkensteuer zu entrichten, deren fünftes Schatzungsziel[1]) im Jahre 1572 fällig war; gleichzeitig erhob man eine Hütten- und Hammerschatzung.

Nachdem auf einem Reichstag zu Augsburg auf fünf Jahre eine neue hohe Türkensteuer bewilligt war, teilte dies Graf Johann in einem Ausschreiben vom 5. März 1577 seinen Untertanen mit und gab besondere Anweisungen über ihre Austeilung.[2])

Als auf dem auf Landeskosten erbauten Schloß zu Dillenburg ein Teil der Mauer einstürzte, wandte sich der Graf im Jahre 1583 zur Aufbringung der Wiederherstellungskosten an die Städte und die übrigen Untertanen seines Landes mit der Bitte um eine Beihilfe;[3]) es sollten fünf Jahre lang jährlich in zwei Zielen zu fünf Batzen Reichssteuern noch ein Batzen zum Aufbau gegeben werden. In dieser Gesamtschatzung war Siegen auf 500 Floren jährlich angeschlagen, die in der Herbstmesse bezahlt wurden; die Aemter auf dem Lande sollten jährlich in zwei Terminen rund 1760 Floren aufbringen.[4])

Die nächste große Schatzung fand dann erst im Jahre 1599 statt;[5]) sie veranlaßte wie die Steuer des Jahres 1566 wiederum

[1]) Die ausgeschriebenen Steuern wurden nicht auf einmal erhoben, sondern auf mehrere Termine, meist je zwei im Jahre, verteilt; ein derartiger Termin wird in den Registern als „Schatzungsziel“ bezeichnet.

[2]) Corps. Const. Nass. S 382 ff.

[3]) Achenbach: Siegen. VI. S. 61.

[4]) Schatzungsmanual v. 1583. Im Staatsarchiv zu Wiesbaden.

[5]) Auszüge aus dem Siegener Schatzungsregister v. 1599 gibt Achenbach: Siegen VI. S. 66 ff.

die Anlage vieler Schatzungsregister zur Vermögensfeststellung; ihre Höhe läßt sich, wie auch beim Jahre 1566, leider nicht feststellen.

Das 17. und 18. Jahrhundert ist noch reich an Schatzungen, die aber hier nicht mehr aufgezählt werden können. Allerdings kann die hier aufgeführte Reihe der Schatzungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen, was wesentlich durch die Art der zu Gebote stehenden Quellen bedingt wird. In Territorien mit ausgebildetem Ständewesen läßt sich aus den Verhandlungen zwischen den Landesherren und Ständen ein klares Bild über die Steuern, besonders ihre Höhe, gewinnen. Da das Siegerland keine Stände besaß, so fehlt diese wichtige Quelle gänzlich. Das meiste Material über diese Schatzungen findet sich in den Schatzungsregistern; leider sind aber diese teilweise ganz verloren gegangen oder in einem sehr üblen Zustande überliefert. Oft ist von einer Schatzung bloß der Anschlag bekannt, dagegen keine Steuerliste überliefert, und umgekehrt.[1])

3. Die Bewilligung der Steuern.

Eine Bewilligung der Schatzungen durch die Stände war im Siegerlande ausgeschlossen, da es dort, wie überhaupt in den Gebieten der Grafen von Nassau nie Landstände gegeben hat und auch Landtage nicht berufen wurden.[2]) Daß sich Landstände nicht bilden konnten, hat seinen Grund in folgenden Tatsachen:

Der alteingesessene Adel des Landes, der noch im 13. Jahrhundert sehr mächtig war, wurde im 14. Jahrhundert von den Grafen völlig unterworfen:[3]) er wurde gezwungen, seine Rechte und Hörige an die Grafen abzutreten und seine Stammsitze von diesen sich als Lehen verleihen zu lassen.

Die Geistlichkeit ferner brachte es bei ihrer geringen Zahl, zumal sie meist vom Grafen als ihrem Patronatsherrn abhängig war, zu keiner so bevorzugten Stellung wie anderwärts. Nur die Stadt Siegen vermochte steuerrechtlich eine Sonderstellung zu erringen

[1]) So ist von der Reichs- und Türkensteuer des Jahres 1577 nur das Ausschreiben erhalten; Schatzungsregister dagegen haben sich von dieser bedeutenden Steuer nicht erhalten.

[2]) Philippi: Einl. XXX; Achenbach: S. V. II. S. 251.

[3]) Vergl. dazu die Ausführungen in Teil I, S. 6.

und auch später zu behaupten. Die den Hauptteil der Bevölkerung bildenden freien Landsassen standen meist in einem sehr guten Verhältnis zu den Landesherren, da diese ihnen viel Fürsorge zuwandten und ihre Lage nach Möglichkeit zu heben suchten. Ihr Zusammengehen mit der Stadt Siegen war schon dadurch fast unmöglich, daß es Siegen bei der ständigen Eifersucht zwischen Stadt und Land gar nicht daran liegen konnte, der Landbevölkerung zu größeren Rechten bei der Besteuerung zu verhelfen. Auch beriefen die Grafen in Notfällen nie Vertreter aller Stände zusammen, sondern wandten sich an einzelne Bevölkerungsklassen gesondert, so daß sich nicht leicht eine gesamtständische Vertretung des ganzen Volkes hätte bilden können.

Trotz des Fehlens der Stände waren die Grafen aber nicht imstande, ohne weiteres nach Belieben Steuern aufzulegen; vielmehr war dazu die Einwilligung der zu Besteuernden unbedingt erforderlich, die Grafen mußten sich also bei Geldmangel an ihre Untertanen mit der Bitte um eine Beihilfe wenden.[1])

Mehrfach, wie wir sahen, entrichtete nur die Stadt Siegen eine Steuer, bisweilen nur das Land; je nach Bedarf also wandte man sich an alle Untertanen oder nur an Siegen oder die Landsassen und außerdem an besonders bevorzugte Bevölkerungsklassen.

Irgend ein Recht zur Forderung von Schatzungen besaßen die Grafen von Nassau im Siegerland nicht, haben es auch bei persönlichen Forderungen, z. B. zur Schuldendeckung, nie betont.[2])

[1]) Das sonst weitverbreitete Recht der Landesherren in den drei Fällen, der persönlichen Gefangenschaft, bei der Verheiratung von Töchtern und zum Ritterschlag der Söhne eine Steuer erheben zu dürfen, haben die Grafen v. Nassau augenscheinlich nicht ausgeübt.

[2]) Als sich im Jahre 1565 Graf Johann der Mittlere Vorschläge für die Erhebung einer Landsteuer machen ließ, machte u. a. einer der Räte darauf aufmerksam: „es ist zu besorgen, da man die sach etwas scharf mit inen [den Untertanen] anfang, und einen ernst gegen sie gebrauchen wollte, daß sie vielleicht die sach an ander ort gelangen und der gelarten rat darinnen gebrauchen möchte, welches dann allerhand questiones geberen und euer gnaden zu nicht geringem nachteil möchte gereichen, dann bei mir . . . nicht wenig disputierlich ist, ob E. Gn. ire undertanen, da sie nicht selbst guntwillig darein geben wurden, vermög der rechten zu der angeregten vorhabenden schatzung zwingen kunden . . .“ In: Proposition des Grafen Johann wegen Schatzung und die Erklärung der Räte und Befehlshaber, 1565/66. Im Staatsarchiv zu Wiesbaden. Vergl. auch Anlage III.

Die Untertanen waren nun in keiner Weise verpflichtet, eine solche Schatzung zu entrichten: es hing dies vielmehr ganz von ihrem guten Willen ab. Natürlich konnte man aber die Bitte der Grafen, welche unumschränkt regierten, ohne Gründe nicht abschlagen, zumal beide Teile auf einander angewiesen waren. Jede Steuer wurde als ein ganz freiwilliges Geschenk oder Darlehen betrachtet.

Bei Geldnot wandte sich also der Landesherr mit genauer Angabe der Gründe, die ihn zur Steuerforderung veranlaßten, an seine Untertanen und verhandelte mit ihnen über die zu leistende Steuer. Mit der Stadt Siegen, deren Vertretung die beiden Bürgermeister bildeten, unterhandelten die Grafen persönlich oder durch ihre Räte und Befehlshaber; bei der Schatzung des Jahres 1467 vermittelte der Pastor von Haiger. Um eine Steuer vom Landvolk zu erheben, beriefen die Grafen einen Ausschuß der Untertanen, der sich aus Schultheißen, Schöffen und sonstigen angesehenen Einwohnern zusammensetzte; er bildete die Vertretung der bedezahlenden Landsassen, die in der Hauptsache auch die Schatzungen aufbrachten.

Diesem Ausschuß wurden die Wünsche des Landesherrn vorgetragen, die Gründe der Steuerforderung ausführlich dargelegt[1]) und dann namentlich unter Hinweis auf die seitens des Landesherrn schon dem Lande geleisteten und künftig noch zu leistenden Dienste seine Bewilligung der Steuer erbeten. Anscheinend waren die Verhandlungen mit dem Ausschuß nur mündlich; es scheint eine gegenseitige Aussprache stattgefunden zu haben, wobei seitens des Ausschusses wohl auch Vorschläge gemacht werden durften. Auch mit dem Adel und der Geistlichkeit ließ man durch geeignete Mittelspersonen unterhandeln, und suchte sie zur Teilnahme an den Steuern zu bewegen.

Die Untertanen waren keineswegs gezwungen, alle Wünsche des Landesherrn betreffs Höhe und Ansteilung der Steuern anstandslos zu bewilligen; bei den Steuern der Stadt Siegen läßt sich oft feststellen, daß es ihr mit Hinweis auf ihre angebliche Armut

[1]) Im Jahre 1583 wandte man sich an die Städte und „Ausschuß der gemeinen Undertanen" mit der Bitte zur Bewilligung einer Steuer zum Aufbau der Burg Dillenburg. Achenbach: Siegen. VI. S. 61. Im übrigen läßt sich bei dem spärlichen Material kein genaues Bild von der Tätigkeit dieses Ausschusses gewinnen.

gelang, die Steuerquote zu erniedrigen;[1]) auch die Vertreter der übrigen Bevölkerung werden versucht haben, möglichst viel von der Steuerforderung abzuhandeln.

Anfangs wurden die außerordentlichen Steuern bereitwilliger bewilligt und getragen, da sie ja auch teilweise dem Interesse des ganzen Landes dienten und nur auf kurze Zeit drückend wirkten; auch wurden sie nur in wirklichen Notfällen erbeten.[2])

Ein neues Moment kam hinzu durch die Reichssteuern, besonders die Kammerzieler und Türkensteuern, die sehr häufig im 16. Jahrhundert erhoben wurden und das Land schwer belasteten. Diese Reichssteuern durften die Landesherren nach Reichsgesetzen von allen ihren Untertanen ohne Rücksicht auf Privilegien erheben. Es steht aber fest, daß die Grafen wiederholt Ausgaben für das Reich aus ihren Mitteln bestritten, ohne sich an ihre Untertanen zu wenden;[3]) so hören wir zuerst im Jahre 1526 von Reichssteuern, während doch das Reich vorher öfters Beiträge erhoben hatte. Um so mehr glaubten die Grafen mit Recht verlangen zu können, daß ihnen andererseits ihre Untertanen in Notfällen bereitwillig beisprängen. Doch führte gerade die Erhebung von Reichssteuern und dazu die wiederholte Einforderung von Landsteuern im 16. Jahrhundert zu Konflikten der Grafen mit der Stadt Siegen und dem Adel.

Als im Jahre 1537 Graf Wilhelm infolge von vielerlei persönlichen Ausgaben und zur Entrichtung von Reichssteuern eine allgemeine Landsteuer begehrten, bewilligten alle Landsassen ihre Aufbringung, mit Ausnahme der Stadt Siegen. Diese verweigerte die Zahlung der Steuer, anfangs mit Hinweis auf ihre Armut, dann aber, weil sie auf Grund ihrer Privilegien, besonders des vom Jahre 1303, nicht dazu verpflichtet sei.[4]) Wegen dieser Weigerung

[1]) Vergl. Achenbach: Siegen. III. S. 11. (Siehe darüber auch bei der Aufzählung der Steuern.)

[2]) Wenn sich die Grafen eine Steuer bewilligen ließen, pflegten sie die Zusicherung zu geben, daß weiter keine Steuern erhoben werden sollten, wiesen auf ihre Verdienste um das Land hin und betonten, wie sehr sie bisher das Land geschont hätten; so betonte auch im Jahre 1556 Graf Wilhelm, daß er bisher seine Untertanen nur im Jahre 1537 um eine Steuer gebeten habe.

[3]) Im Jahre 1537 erklärte Graf Wilhelm, daß er selbst bisher bei bewilligten Reichssteuern gegen 3000 Gulden zugelegt habe. Achenbach. Siegen IV. S. 9.

[4]) Dieses Privileg war bisher auch von den Landesherren beachtet worden; auch hatte im Jahre 1345 Erzbischof Walram von Köln, als ihm Siegen einen

kam es zu einem scharfen Konflikt; nach langen Verhandlungen mußte im Jahre 1538 Siegen nachgeben und in die Entrichtung der Reichssteuern einwilligen, erkannte zudem ausdrücklich das Besteuerungsrecht der Grafen an und verpflichtete sich für künftige Fälle, im Fall der Not und wenn der größere Teil der Landsassen die Steuer bewilligen würde, ebenfalls mit beizutragen.[1] Jedoch scheint man auch später vorher mit Siegen über seinen Anteil besonders unterhandelt zu haben, wobei dann die Stadt nicht verfehlte, sich über die festgesetzte Verwendung des bewilligten Geldes Garantien zu verschaffen.

Auch der Adel weigerte sich im 16. Jahrhundert bei der Einführung der Reichssteuern an diesen, und sodann auch an den Landsteuern teilzunehmen; er strebte offen nach dem Eintritt in die Reichsritterschaft und erklärte, den Grafen nicht steuerpflichtig zu sein; endlose Prozesse wurden darüber beim Reichskammergericht mit einzelnen adligen Familien geführt und fielen für die Landesherren meist unglücklich aus.[2]

Zu erwähnen ist hier noch, daß die Grafen sich bisweilen an die Hüttenleute und die Bewohner des Fleckens Freudenberg mit der Bitte um Teilnahme an einer Schatzung wandten und sich von diesen eine besondere Schatzung bewilligen ließen; man sieht hieraus, daß sie eigentlich frei waren, vielleicht auf Grund alter Privilegien.

Kapitel II.

Die Steuerpflichtigen.

Im Gegensatz zur Bede, der nur die Besitzer von Grund und Boden unterworfen waren, erstreckt sich die Schatzungspflicht ohne Unterschied auf alle Bewohner des Landes, ganz gleichgültig, ob sie arm oder reich waren und welchem Stande sie angehörten; natur-

Beitrag von 200 gold. Schilden gewährte, versichern müssen, daß diese Zahlung den Privilegien keinen Eintrag tun solle. Siegen hatte bisher seine Steuern an den Landesherrn stets als „Darlehen" oder „Geschenke" gegeben.

[1] Eine ausführliche Darstellung dieses Konfliktes findet sich bei Achenbach: Siegen. IV. S. 6 ff.

[2] Arnoldi B. III. S. 236. Achenbach: S. B. II. S. 234 ff.

gemäß aber hatten die bedepflichtigen Landsassen hauptsächlich die Schatzungen zu tragen. Es stellen sich aber bei den Schatzungen erhebliche Unterschiede bei den besteuerten Personen heraus, die daraus stammen, daß die Grafen das Recht besaßen, wen sie wollten von einer Steuer zu befreien;[1] zudem beanspruchten, wie wir sehen, bestimmte Personenklassen, erst um ihre Bewilligung gefragt zu werden, so daß die Schatzungen schließlich nicht alle Untertanen der Grafen in gleicher Weise trafen.

Die Angehörigen des Adels waren persönlich zu keiner Schatzung für den Landesherrn verpflichtet, konnten ohne ihre Einwilligung auch nicht zu einer Zahlung gezwungen werden.[2] Bei der Einführung der Reichssteuern verlangten die Grafen, daß der Adel sich an ihrer Aufbringung beteilige, zuerst im Jahre 1532, dann aber wiederholt später. Daraufhin erklärte aber der Adel, er gehöre der Reichsritterschaft an und werde daher mit den Reichsrittern seine Schatzung entrichten, brauche aber nicht in die landesherrliche Kasse zu steuern. Ueber diese Ansprüche kam es zwischen den Grafen von Nassau und einzelnen mächtigen Mitgliedern des Adels zu zahllosen, langwierigen Prozessen, wobei es dem Adel immer mehr gelang, seine Ansprüche durchzusetzen[3] und sich persönlich der landesherrlichen Besteuerung zu entziehen; doch gelang es mehrfach, den Adel zur Teilnahme an Reichssteuern zu bewegen.[4]

Auch versuchte der Adel, seine Leute und die Inhaber seiner Güter der gräflichen Besteuerung zu entziehen, jedoch gelang ihm dies noch nicht völlig.

Im Jahre 1467 wurden die Bickenschen Leute mit Schatzung belegt, doch wurden ihnen 13 Gulden 8 Albus von ihrer Steuer

[1] Schatzungsregister v. 1467. S. L. A. 31. 5. „Abgang von der schatzong, die min gnediger jonker selbs hait quit geben und auch boit(?) von armen luden, die übersaist waren, dat an mins gnedigen jonkern gnaden steit quit zo lonssen oder nit.

[2] Steuerfrei war der Adel auch in Berg. S. v. Below. II. S. 10 ff.

[3] Achenbach: S. B. II. S. 234 ff., 250 ff.

[4] Im Jahre 1546 lieferte der Schultheiß zum Hain 52 Gulden als Steuer von den Junkern ab; 1858 legten die Adligen der Grafschaft Nassau, darunter auch Konrad v. Bicken, zu der gemeinen Landsteuer ihr Schatzungsgeld in eine besondere Kiste. Schatzungsregister v. 1479 ff. Kopie. S. L. A. 17. 2.

erlassen. Bei der Schatzung des Jahres 1479 waren die Leute des Adels zu Holdinghausen, Lohe, Langenau, wie auch die Einwohner des Bickenschen Dorfes zum Hain mit 44 Gulden Schatzung belegt, doch erließ ihnen damals Graf Johann von Nassau auf Bitten Konrads von Bicken diese Summe. Im Jahre 1542 ist das Gesinde des Adels im Schatzungsregister aufgeführt.[1])

Ueber die Güter des Adels, die dieser zur Pacht ausgegeben hatte, bestimmte das Steuerausschreiben des Jahres 1577, es sollten die Inhaber des Guts ihre darauf befindliche Besserung, die Lehnsherren aber die Güter selbst versteuern, „auch zur Erlegung der verordneten Steuer nach Satzung derselben gebürlich angehalten werden".[2]) Wahrscheinlich zog es aber damals, wie auch sonst, der Adel vor, nicht beizusteuern.

Die Geistlichen, sowie das Kloster Keppel wurden selten zu den Schatzungen herangezogen.[3]) Nur im Jahre 1542 wird unter den Steuerpflichtigen der Pastor zu Rödchen aufgeführt, der von seinem Vermögen ebenso hoch wie die andern besteuert wurde; ebenso werden damals auch die übrigen Geistlichen besteuert gewesen sein. Auch im Jahre 1577 wurde bestimmt, es sollten „die Geistlichen, Spitale und Fabriken, in Erwegung, das diese Türkensteuer gegen den gemeinen Feind der Christenheit verordnet, von wegen aller eigentumlichen geistlichen Gütern und Renten, andern Undertanen gleich gehalten werden und die geburliche Türkensteuer zu erlegen schuldig sein".[2]) Ebenso sollten diesmal auch die Kirchendiener jeglichen Besitz versteuern. — Aus diesen Bestimmungen geht hervor, daß der geistliche Besitz sonst auch bezüglich der außerordentlichen Steuern für steuerfrei galt.[3])

Nicht befreit von Steuern waren für gewöhnlich die Leute auf geistlichem Gut, doch wurde ihnen ihre Summe öfters ganz oder teilweise erlassen.

[1]) Veranlagung der Türkensteuer. 1542. Im Staatsarchiv zu Wiesbaden. „Innamen türkensteuer von der eteln lute gesinde: It von Philipsen von der Hese gesinde 9½ Albus 3 Pfg. usw.; im ganzen betrug die Summe 2 Gulden, 20 Albus, 2 Heller.

[2]) Corp. Const. Nass. S. 587.

[3]) In Geldern waren die Geistlichen schatzungspflichtig, und Befreiungen nur selten. Plönes a. a. O. S. 68.

Im Jahre 1467 wurden den Hofleuten des Klosters Keppel ihre Schatzungsquoten erlassen,[1]) den fünf „Sente Antoniusluden" erließ der Graf ihre Steuer nur zum Teil.[2])

Eine besondere Steuer der Geistlichen wird nie erwähnt; sie ist zweifellos auch nie zur Erhebung gelangt, da sie doch gar zu wenig eingebracht hätte.

Auch die Bewohner des Fleckens Freudenberg, die ja auch bedefrei waren, werden selten bei den Schatzungen genannt. Im Jahre 1546 entrichtete Freudenberg 50 Gulden Schatzung,[3]) wovon noch 10 Gulden dem Ort zum Bau einer Kapelle überlassen wurden.

Ferner wird im Jahre 1599 der Ort als schatzungspflichtig aufgeführt;[4]) als Gesamtsumme des Vermögens der Einwohner wurden damals rund 24420 Gulden ermittelt, wovon 66 Floren, also etwa 0,3 Prozent, in einer Schatzung zu entrichten waren. — In anderen Jahren ließ sich keine Schatzung ermitteln.

Die Hammerschmiede und Hüttenleute ließen sich mehrmals bewegen, eine besondere Steuer von ihren Hämmern und Hütten zu entrichten; außerdem gaben sie auch ihre Steuern mit den Landsassen bei. Besondere Hütten- und Hammerschatzungen wurden in den Jahren 1546[5]) und 1572[6]) erhoben; im Jahre 1566 scheinen sie keine besondere Schatzung gegeben zu haben.

Da die Schatzungspflicht alle Untertanen umfaßte, so wurden auch Leute ohne Grundbesitz, wie die Schäfer und Hirten, sowie die Dienstboten besteuert. Die Schatzung von Schäfern und Hirten ist zuerst aus dem Jahre 1467 bezeugt,[7]) wo sie zusammen auf zehn Gulden, 1 Albus angeschlagen waren.

[1]) Sieg. Renteirechnung. S. L. A. 31. 5.

[2]) Ueber die Güter des Klosters Keppel wurde bei der großen Schatzung des Jahres 1566 festgesetzt: „Alle beuhe, so uf des klosters zu Keppel gutern stehen, seint in dieser nachfolgenden verzeichnuß nit besteuert, sondern als des klosters eigentum vorbehalten." Schatzungsregister von Hilchenbach.

[3]) Türkensteuer von 1546. S. L. A. 17. 2a.

[4]) Schatzungsregister des Gerichts Freudenberg. S. L. A. 24. 88.

[5]) Türkensteuer von 1546. S. L. A. 17. 2a. „Summarum der huttenleut und ufgezeichete hamerschmite steuerung kompt uf 47 Gulden 8 Albus, die sie erstmals bewilligt haben."

[6]) Hütten- und Hammerschatzung des fünften Ziels im Amt Netphen. 1572. S. L. A. 1a. 5.

[7]) Sieg. Renteirechnung. S. L. A. 31. 5.

Die Dienstboten werden im Jahre 1542 zuerst als steuerpflichtig aufgeführt; von einem Gulden Lohn zahlten sie einen Kreuzer als Schatzung; in der Stadt Siegen werden sie im Jahre 1566 ebenfalls unter den Steuerpflichtigen genannt.

Auch die im Gebiet der nassauischen Grafen Gewerbetreibenden sollten nach dem Steuerausschreiben des Jahres 1577 ihr Handelsgeld, werbende Güter und Vermögen im Lande ebenso wie die übrigen Untertanen versteuern.[1])

Die Stadt Siegen zog alle Einwohner unterschiedslos zu Schatzungen heran; auch der gräfliche Rentmeister in Siegen wurde mehrfach von der Stadt aus mit einer Steuerquote bedacht [2]) Im übrigen aber scheinen die höheren Beamten des Grafen von Schatzungen befreit gewesen zu sein.

Schließlich möge noch hier erwähnt werden, daß die Hofleute des Grafen, die von der Bede befreit waren, allgemein zu den Schatzungen mit entrichten mußten.

Kapitel III.

Objekte und Veranlagung der Steuern.

Bei der Frage nach den Steuerobjekten und der Veranlagung der Schatzungen steht uns ein viel reicheres Material als bei der Bede zur Verfügung.

Für die erste Zeit und auch noch für das 15. Jahrhundert läßt sich noch nicht sicher feststellen, ob wir es bei den Schatzungen dieser Zeit mit reinen Vermögenssteuern zu tun haben; als am meisten wahrscheinlich möchte ich annehmen, daß man nach einer oberflächlichen Schätzung des Vermögens die Steuerquoten der einzelnen ansetzte. Die erste sichere Vermögenssteuer ist die des Jahres 1542. Damals wurde in allen Kirchspielen das steuerfähige Vermögen eines jeden genau aufgezeichnet und danach die Schatzung ausgeteilt;

[1]) Corp. Const. Nass. S. 386.

[2]) 1526 war der Rentmeister auf einen Rädergulden, 1529 auf zwei Gulden angesetzt; beide Summen wurden ihm vom Grafen erlassen.

ähnlich war es bei den großen „Römungen" der Jahre 1566 und 1599. Die sonstigen Schatzungsregister enthalten nur Namen und ihre Steuersummen, geben aber keine Angabe des besteuerten Vermögens. Auf Grund der Steuerregister aus den genannten Jahren sei hier einiges über die Objekte und Veranlagung der Vermögenssteuern mitgeteilt.

Als Steuerobjekt[1]) kommt naturgemäß in erster Linie der Grundbesitz in Betracht. In den Registern wird mit der Wertangabe aufgeführt der Besitz an Haus, Hof, Baumgärten, Wiesen, Feldern und Hauberg; bisweilen auch Hochwald. Auch was die Steuerpflichtigen an Vieh besaßen, ist angegeben, namentlich Pferde, Kühe, Rinder, Schweine und Schafe; Geflügel wurde nicht in Anrechnung gebracht. Eine Summe für den Hausrat findet sich meist angegeben; daneben wird auch der Vorrat an Feldfrüchten, Wolle, auch an geschmiedetem Eisen aufgeführt. Natürlich mußten von allen Steuerpflichtigen zur Feststellung ihres Vermögens auch der Besitz an barem Geld, Pfandschaft, ausgelieheuem Geld und ausständigen Schulden angegeben werden.

Der allgemeine Steuersatz,[2]) der für das ganze Land in Anwendung kam, ist bei den einzelnen Schatzungen verschieden hoch; er richtete sich einmal nach der Höhe der bewilligten Gesamtsumme, dann aber auch danach, ob man die Steuer auf viele oder nur wenige Jahre verteilte. Aus den Steuerregistern des Jahres 1542 läßt sich als damaliger Steuersatz eine Abgabe von etwa $^1/_2$ Prozent vom gesamten Vermögen feststellen. Im Jahre 1566 mußten in jeder Schatzung von 100 Gulden Vermögen durchschnittlich etwa $1^3/_4$ Gulden entrichtet werden;[3]) doch schwankt der Satz zwischen 1—5 Prozent; diese Ungleichheit erklärt sich teilweise daraus, daß man damals nicht genau den Anteil eines jeden in Albus und Heller berechnete, sondern nur den ungefähren Satz feststellte. 1599 ist nur bei Freudenberg als Steuersatz 0,3 Prozent vom Vermögen zu bestimmen.

[1]) Welche Objekte besteuert werden sollten, ist auch in dem Steuerausschreiben von 1577 ausführlich angegeben. Corp. Const. Nass. S. 386 ff.

[2]) In dem Schatzungsbuch der Grafschaft Mark (hrsg. v. A. Meister) ist die Steuer so verteilt: Wessen Gut 200 Gulden Wert besaß, der sollte 6 Gulden entrichten, also 3 % vom Vermögen; von 100 Gulden und weniger waren 4 % als Steuer zu entrichten.

[3]) Die einzelnen Steuersummen betragen meist $^1/_2$, 1, $1^1/_2$, 2 Floren u. s. f.

Die Dienstboten werden im Jahre 1542 zuerst als steuerpflichtig aufgeführt; von einem Gulden Lohn zahlten sie einen Kreuzer als Schatzung; in der Stadt Siegen werden sie im Jahre 1566 ebenfalls unter den Steuerpflichtigen genannt.

Auch die im Gebiet der nassauischen Grafen Gewerbetreibenden sollten nach dem Steuerausschreiben des Jahres 1577 ihr Handelsgeld, werbende Güter und Vermögen im Lande ebenso wie die übrigen Untertanen versteuern.[1])

Die Stadt Siegen zog alle Einwohner unterschiedslos zu Schatzungen heran; auch der gräfliche Rentmeister in Siegen wurde mehrfach von der Stadt aus mit einer Steuerquote bedacht [2]) Im übrigen aber scheinen die höheren Beamten des Grafen von Schatzungen befreit gewesen zu sein.

Schließlich möge noch hier erwähnt werden, daß die Hofleute des Grafen, die von der Bede befreit waren, allgemein zu den Schatzungen mit entrichten mußten.

Kapitel III.

Objekte und Veranlagung der Steuern.

Bei der Frage nach den Steuerobjekten und der Veranlagung der Schatzungen steht uns ein viel reicheres Material als bei der Bede zur Verfügung.

Für die erste Zeit und auch noch für das 15. Jahrhundert läßt sich noch nicht sicher feststellen, ob wir es bei den Schatzungen dieser Zeit mit reinen Vermögenssteuern zu tun haben; als am meisten wahrscheinlich möchte ich annehmen, daß man nach einer oberflächlichen Schätzung des Vermögens die Steuerquoten der einzelnen ansetzte. Die erste sichere Vermögenssteuer ist die des Jahres 1542. Damals wurde in allen Kirchspielen das steuerfähige Vermögen eines jeden genau aufgezeichnet und danach die Schatzung ausgeteilt;

[1]) Corp. Const. Nass. S. 386.

[2]) 1526 war der Rentmeister auf einen Rädergulden, 1529 auf zwei Gulden angesetzt; beide Summen wurden ihm vom Grafen erlassen.

ähnlich war es bei den großen „Nönungen" der Jahre 1566 und 1599. Die sonstigen Schatzungsregister enthalten nur Namen und ihre Steuersummen, geben aber keine Angabe des besteuerten Vermögens. Auf Grund der Steuerregister aus den genannten Jahren sei hier einiges über die Objekte und Veranlagung der Vermögenssteuern mitgeteilt.

Als Steuerobjekt[1]) kommt naturgemäß in erster Linie der Grundbesitz in Betracht. In den Registern wird mit der Wertangabe aufgeführt der Besitz an Haus, Hof, Baumgärten, Wiesen, Feldern und Hauberg; bisweilen auch Hochwald. Auch was die Steuerpflichtigen an Vieh besaßen, ist angegeben, namentlich Pferde, Kühe, Rinder, Schweine und Schafe; Geflügel wurde nicht in Anrechnung gebracht. Eine Summe für den Hausrat findet sich meist angegeben; daneben wird auch der Vorrat an Feldfrüchten, Wolle, auch an geschmiedetem Eisen aufgeführt. Natürlich mußten von allen Steuerpflichtigen zur Feststellung ihres Vermögens auch der Besitz an barem Geld, Pfandschaft, ausgeliehenem Geld und ausständigen Schulden angegeben werden.

Der allgemeine Steuersatz,[2]) der für das ganze Land in Anwendung kam, ist bei den einzelnen Schatzungen verschieden hoch; er richtete sich einmal nach der Höhe der bewilligten Gesamtsumme, dann aber auch danach, ob man die Steuer auf viele oder nur wenige Jahre verteilte. Aus den Steuerregistern des Jahres 1542 läßt sich als damaliger Steuersatz eine Abgabe von etwa $^1/_2$ Prozent vom gesamten Vermögen feststellen. Im Jahre 1566 mußten in jeder Schatzung von 100 Gulden Vermögen durchschnittlich etwa $1^3/_4$ Gulden entrichtet werden;[3]) doch schwankt der Satz zwischen 1—5 Prozent; diese Ungleichheit erklärt sich teilweise daraus, daß man damals nicht genau den Anteil eines jeden in Albus und Heller berechnete, sondern nur den ungefähren Satz feststellte. 1599 ist nur bei Freudenberg als Steuersatz 0,3 Prozent vom Vermögen zu bestimmen.

[1]) Welche Objekte besteuert werden sollten, ist auch in dem Steuerausschreiben von 1577 ausführlich angegeben. Corp. Const. Nass. S. 386 ff.

[2]) In dem Schatzungsbuch der Grafschaft Mark (hrsg. v. A. Meister) ist die Steuer so verteilt: Wessen Gut 200 Gulden Wert besaß, der sollte 6 Gulden entrichten, also 3 % vom Vermögen; von 100 Gulden und weniger waren 4 % als Steuer zu entrichten.

[3]) Die einzelnen Steuersummen betragen meist $^1/_2$, 1, $1^1/_2$, 2 Floren u. s. f.

Bei der Feststellung des Wertes der Steuerobjekte sind die Grundstücke nicht nach Morgen berechnet; bei Feldern, Gärten und Hanbergen rechnete man nach Mestesaaten oder Maltern, bei Wiesen nach Hansten Wiesengewächs. Der Anschlag für die Grundstücke ist in den einzelnen Jahren ungleichmäßig, was besonders auf den steigenden Bodenwert zurückzuführen ist. Auch bei der Schatzung eines Jahres ist der Anschlag für das ganze Land nicht gleichmäßig, sondern sehr differenziert, wozu die Verschiedenheit der Lage und des Bodens in den verschiedenen Gegenden auch drängte. Am auffälligsten ist die Verschiedenheit der Anschläge bei der Schatzung des Jahres 1599, wo sich in jedem Kirchspiel eine Reihe von voneinander abweichenden Anschlägen nachweisen lassen.

Einheitlich dagegen war der Anschlag für Getreide, Wolle, geschmiedetes Eisen usw.; er wurde jedesmal vor einer Schatzung für das ganze Land festgesetzt.

Auch der Wert des Viehes wurde überall gleichmäßig berechnet;[1] nur die Pferde wurden besonders abgeschätzt. Auffällig hoch ist damals die Preissteigerung, was sich deutlich bei dem Anschlag des Viehes feststellen läßt; so wurde im Jahre 1542 eine Kuh gleich drei Gulden angesetzt; 1566 gleich vier Floren, 1599 dagegen gleich sechs Floren.

Besondere Schwierigkeit bot die Besteuerung der Pächter, da es strittig war, ob die Eigentümer oder die Pächter die Schatzung zu tragen hätten; im Jahre 1577 wurde darüber bestimmt,[2] bei Lehengütern vom Adel oder andern Personen sollten die Inhaber des Gutes ihre Besserung darauf, aber die Lehensherren oder Eigentümer die Güter selbst versteuern.[3]

Ueber die Besteuerung von Geldgefällen wurde ebenfalls im Jahre 1577 festgesetzt, es sollte ein jährlicher Zins von fünf Floren gleich 100 Floren Vermögen gerechnet werden; auch die Bezieher von Fruchtgefällen wurden entsprechend besteuert.

[1] Im Schatzungsregister des Amtes Hilchenbach (1566) ist der Anschlag für den Grundbesitz und auch für das Vieh aufgezeichnet; in den Jahren 1542 und 1599 läßt sich durch Vergleichen überall der gleichartige Anschlag für das Vieh feststellen.

[2] Corp. Const. Nass. S. 386.

[3] In Jülich und Berg zahlte dagegen der Pächter die Steuer, nicht der Besitzer; s. v. Below, a. a. O. II. S. 18.

Als eine Art Gewerbesteuer sind wohl die Hütten- und Hammerschatzungen anzusehen, die in den Jahren 1546 und 1572 erhoben wurden. Die Handel- und Gewerbetreibenden sollten, wie in dem Ausschreiben des Jahres 1577 bestimmt wird, ihr Handelsgeld und die werbenden Güter innerhalb der Grafschaft Nassau wie die übrigen Untertanen versteuern; das Geld sollte dann den Orten, wo die Gewerbe getrieben würden, bei der Schatzung zukommen.

Eine Einkommensteuer erhob man je nach der Höhe des Lohnes von Schäfern und Hirten; seit dem Jahre 1542 besteuerte man auch die Dienstboten, die damals von jedem Gulden Lohn einen Kreuzer in die Schatzung entrichteten;[1] für die Ablieferung dieser Steuer waren die Dienstherren verantwortlich.

Kapitel IV.

Die Steuertechnik.

1. Die Ansteilung und Erhebung der Steuern.

Da die Steuertechnik bei der Bede ausführlicher behandelt ist, so ist an dieser Stelle allgemein nur hervorzuheben, worin sich die Technik der Schatzung von der bei der Bede unterscheidet.

Als Steuerbezirke gelten ebenso wie bei den Renten und Gefällen die einzelnen Gerichtsbezirke, von denen gewöhnlich mehrere zu einem Amt zusammengefaßt wurden. Auch die Beamten sind durchweg dieselben wie bei der Bede; besondere Beamten für das Ansteilen und Erheben der Schatzung wurden nicht ernannt. Die Hauptarbeit bei der Schatzung leistete der Rentmeister zu Siegen mit Unterstützung der Schultheißen und Gerichtsschöffen.

Bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts haben wir bei der Schatzung eine Einzelbesteuerung; bei der Umlage schloß man sich anfangs an die Bede an, wobei man aber den Kreis der Steuerpflichtigen allmählich immer mehr erweiterte; später ging man zur reinen Vermögenssteuer über.

[1] Türkensteuer v. 1542, i. Staatsarchiv zu Wiesbaden. Bei Volnsberg: „ . . . der hofman gibt drien knechten und zweien megden an gelde zu lon $17\frac{1}{2}$ Gulden, vom Gulden ein kreuzer . . .“

Im Jahre 1444 wurde die Bede zur Schuldendeckung etwas vermehrt; der Rentmeister erhöhte dabei unter Zustimmung des Grafen die Maibede der einzelnen Bedezahler erheblich und zog den so gewonnenen Ueberschuß als Schatzung ein.[1])

In den Jahren 1461 und 1467 wurde eine Schatzung zusammen mit der Herbstbede erhoben; auch Leute des Adels und der Geistlichkeit, sowie Schäfer und Hirten wurden dabei besonders mit ihren Steuerquoten aufgeführt.

Die Schatzung des Jahres 1479 scheint man nach einer Schätzung des Vermögens verteilt zu haben,[2]) da in den Registern nur die Namen der Steuerpflichtigen mit Angabe der von jedem zu zahlenden Steuer aufgezeichnet sind.

Im Jahre 1546 erhob man als Schatzung von allen Bedepflichtigen eine dreifache Bede, wie sie auf dem Lande zu Mai oder im Herbst zu zahlen war;[3]) diese Steuer war zwar sehr einfach zu verteilen, aber doch auch sehr unbillig, da sie nur den Grundbesitz belastete, das übrige Vermögen aber freiließ.

Um die Schatzungen wirklich gleichmäßig und gerecht zu verteilen, mußte man zu Vermögenssteuern übergehen, bei denen das gesamte Vermögen, nicht nur der Grundbesitz, bei der Besteuerung zugrunde gelegt wurde. Die erste Vermögenssteuer ist die Türkensteuer des Jahres 1542; man legte dazu in jedem Kirchspiel Schatzungsregister an, worin bei den einzelnen Orten die Steuerpflichtigen mit ihrem gesamten steuerbaren Vermögen verzeichnet wurden, worauf dann die Schatzung gleichmäßig auf alle zur Verteilung kam. Ganz ähnlich wurden bei den großen „Römungen“[4]) der Jahre 1566 und 1599 zur Vermögensfeststellung umfangreiche Schatzungsverzeichnisse

[1]) Sieg. Renteirechnung v. 1444, in Wiesbaden. „Inname meibede unde dieselbe ist auch dit jar en wonich erhaget um schult willen, an der man en deil van der meibede bezahlen sal unde ist dit auch geschien mit wiß und geheiße mins genedigen Junkern.“

[2]) Schatzung im Lande Siegen. Kopie. S. L. A. 17. 2.

[3]) Steuer des Amts Siegen. 1546. S. L. A. 17. 2 a. „Die steuer ist dermaßen gesetzt ufm land, das ein jedes dorf soll zu steuer geben so viel als zu drigen malen zu herrngelt, als mei, herbst, und meibede gift, auch in ein summe, das soll die steuersumme sin wie folgt.“

[4]) Unter „Römung“ ist die allgemeine Vermögensfeststellung zu verstehen.

hergestellt.[1]) Von den Steuern der Jahre 1572, 1577 und 1583 haben sich keine Vermögensaufstellungen erhalten; man besteuerte die einzelnen Personen, deren Steuersumme angegeben ist, wohl auf Grund der im Jahre 1566 angefertigten Steuerlisten.

Die Schatzung war bis zum Jahre 1599 anscheinend keine Gemeindelast, für die die Ortschaften aufzukommen hatten, sondern sie wurde bei jeder neuen Steuer auf die einzelnen Pflichtigen neu verteilt. Wenn hierdurch auch am meisten Gewähr für eine gleichmäßige Besteuerung gegeben schien, da der allgemeine Steuersatz im ganzen Lande einheitlich war, so war dies Verfahren doch für alle Beteiligten infolge der zahlreichen Schatzungen sehr unbequem und zeitraubend; bequemer war es, die Schatzung zu einer Gemeindelast zu machen, wie es früher schon bei der Bede geschehen war.

Die Schatzungsregister, die man im Jahre 1599 anlegte, scheinen besonders diesem Zweck zu dienen.[2]) Man ermittelte damals das steuerfähige Vermögen auf folgende Weise: Es wurde, wie schon 1542 und 1566, das Vermögen aller Einwohner eines Dorfes festgestellt, wobei dann noch die persönlichen Schulden vom Vermögen abgezogen wurden; diese Vermögen wurden addiert, wodurch man das Gesamtvermögen der Gemeinde erhielt. Nun ermittelte man die „Gesamtonera“ des betreffenden Dorfes, indem man sämtliche von den Einwohnern jährlich zu leistenden Abgaben, wie Bede, Dienstgeld, Futterhafer usw., sowie die Abgaben an den Geistlichen einzeln aufzählte und mit zwanzig multiplizierte. Diese gesamten „Onera“ zog man von dem vorher ermittelten Gesamtvermögen ab und erhielt so das schatzungsfähige Vermögen des Ortes. Dieses bildete dann in den folgenden Schatzungen die Unterlage für die Besteuerung.

Die Austeilung der Steuern ging etwa folgendermaßen vor sich. Nachdem die Steuer von dem Ausschuß der Untertanen bewilligt war und man mit Siegen über den zu leistenden Beitrag übereingekommen war, wurde die Verteilung auf das Land vorgenommen. Der Graf ließ zu diesem Zwecke einen Anschlag anfertigen, wie hoch sich der Beitrag eines jeden Ortes ungefähr belaufen

[1]) In den Schatzungsbüchern der Stadt Siegen sind die Einwohner nach Zünften geordnet aufgezeichnet.

[2]) Erhalten sind die Schatzungsregister dieses Jahres aus allen Aemtern.

werde;[1]) ebenso wurde von der Zentralstelle bestimmt, welche Objekte besteuert werden sollten und bei manchen derselben auch der Einheitssatz angegeben. Von diesem Anschlag wurde den einzelnen Beamten eine Abschrift übersandt, worauf diese dann die Schatzung unter alle Bewohner einer Ortschaft nach ihrem Vermögen austeilten.

Für jede Schatzung wurden neue Steuerregister angelegt, weil die einzelnen Steuern eine verschiedene Höhe haben; bei langjährigen Steuern legte man anscheinend mehrmals neue Register an; dieses Verfahren mochte nötig sein, da während der Erhebungszeit mancherlei Aenderungen im Personen- und Besitzstand eintreten konnten. Die Schatzungsregister wurden vom Rentmeister, den Schultheißen und Schöffen der Reihe nach für die einzelnen Bezirke angelegt;[2]) die vom Jahre 1566 erhaltenen Schatzungsregister sind z. B., wie sich feststellen läßt, in der Zeit vom 22. Juli bis zum 18. September angefertigt worden.

An der Austeilung der Schatzung hatten die Schöffen einen bedeutenden Anteil; sie erscheinen dabei, wie bei der Bede, als Vertreter ihrer Mitbürger gegenüber der Landesherrschaft und hatten dafür zu sorgen, daß man beim Verteilen der Stener nach Billigkeit vorging. Trotzdem war aber in der Tat die Verteilung der Steuern nicht immer gleichmäßig und gerecht; die Schultheißen und Schöffen pflegten den reichsten Familien anzugehören und so lag die Gefahr nahe, daß sie unter mißbräuchlicher Benutzung ihres Amtes bei der Steueraustellung sich selbst und ihre Freunde gering ansetzten, und dafür andere, besonders auch unbemittelte Leute, ungerecht hoch besteuerten.

Derartige ungerechte Besteuerungen sind besonders in den Jahren 1566 und 1572 oft festzustellen. So schwankt im Jahre 1566, wie sich berechnen läßt, der Prozentsatz, den die einzelnen von ihrem Vermögen in die Schatzung entrichten sollten, zwischen 1—5 Prozent; dieser große Unterschied läßt sich teilweise nur aus

[1]) Der ungefähre Steuerteil ließ sich leicht auf Grund früherer Steuern feststellen.

[2]) Das Schatzungsbuch von Ferndorf 1542 (heute im Staatsarchiv zu Wiesbaden) wurde angelegt durch den Schultheiß Arnold von Lorch und die beiden Schöffen Johann Stock, Prediant zu Ferndorf, und Henrich vor dem Berge.

einer ungerechten Verteilung herleiten. Ebenso sind auch notorisch unbemittelte Leute und solche, die völlig überschuldet waren, mit hohen Anschlägen aufgeführt.[1])

Daher bestimmte im Jahre 1577[2]) Graf Johann der Aeltere, damit überall Gezänk vermieden und Gleichheit gehalten werde, sollte fortan die Schatzung unter die Ortseingesessenen im Beisein der gräflichen Beamten, Schultheißen, Schöffen und außerdem zweier aus der Gemeinde ausgetan werden, denen das Vermögen der Untertanen am besten bekannt sei; sie sollten vorher eidlich verpflichtet werden, die Schatzung „ihrem bestand nach ohne Ansehung einicher Gunst, verhofften Vorteils, Freundschafts oder Feindschaft nach Gelegenheit eines jeden Vermögens setzen zu helfen". Diese Maßregel konnte natürlich auch nicht alle Ungerechtigkeiten beseitigen; im Jahre 1618 erklärt Graf Johann der Mittlere in einem Erlaß an sämtliche Schultheißen des Siegerlandes, es würde bei der Erhebung der Schatzung die größte Ungerechtigkeit verspürt, da die Reichsten oft eine ganz geringe, dagegen manche Arme eine unerträgliche Schatzung zu entrichten hätten.[3])

Die Erhebung der Schatzung erfolgte auf dem Lande durch die Schultheißen und den Rentmeister; später hatten die Heimburger die Verpflichtung, die Steuer von den Ortseingesessenen zu erheben und den Schultheißen zu überliefern.[4])

Die Schatzungsgelder kamen anfangs noch in die gräfliche Renteikasse; im 16. Jahrhundert wurde, namentlich für die Reichssteuern, eine besondere Schatzungstruhe angelegt, in die nur Schatzungsgeld eingelegt wurde.

In der Stadt Siegen erfolgte die Verteilung und Erhebung der Steuern durch die Bürgermeister mit Unterstützung der Zünfte. Bei kleineren Summen erhob man keine besondere Umlage von den Bürgern.[5]) Im Jahre 1454 brachte Siegen eine Summe von

[1]) Einige derartige Fälle seien hier mitgeteilt: 1572. „Jörg der hirt $3^1/_2$ batzen; dieser hat nicht ein lebendig huen, kan nicht ein leib brots zu bezalen." — Hanns Hauser: $1^1/_2$ Floren; ist verarmt, hat nicht einen fußbreit sein eigenthumbs." u. s. f.

[2]) Corp. Const. Nassau. S. 387.

[3]) Corp. Const. Nass. II. S. 15.

[4]) Corp. Const. Nass. I. S. 649.

[5]) Achenbach: Siegen. II. S. 31.

1200 Gulden für Graf Johann IV. durch einen Aufschlag auf die Akzise auf. Doch wurden in den Jahren 1566 und 1599 auch in Siegen umfangreiche Schatzungsregister angelegt, worin die Einwohner, nach Zünften geordnet, aufgezeichnet sind.[1] Das von Siegen entrichtete Schatzungsgeld wurde meist an den gräflichen Rentmeister abgeliefert, manchmal aber direkt nach Dillenburg an die Hauptkasse abgeschickt[2] oder, bei Reichssteuern, direkt an die verordneten Legstädte abgeliefert.

Auch der Adel steuerte in eine besondere Truhe; vom Jahre 1558 wird berichtet, daß der Adel in der Grafschaft Nassau, darunter auch Konrad von Bicken, zu der gemeinen Landsteuer in eine besondere Kiste kontribuiert und Schatzungsgeld eingelegt hätten.

Um den Steuerdruck zu vermindern, wurden größere Schatzungen auf mehrere Jahre verteilt; außerdem setzte man im Jahre zwei Ziele fest.[3] Bei einmaligen Schatzungen bevorzugte man aus naheliegenden Gründen den Herbst. Im Jahre 1556 wurde eine vierjährige Schatzung angeordnet;[4] es wurden jährlich für die Erhebung zwei Ziele bestimmt, zu Michaelis resp. Bartholomäustag und auf Lätare zu Halbfasten. Im Jahre 1572 war auf dem Lande ein fünftes Schatzungsziel fällig. 1577 wurde eine Steuer auf fünf Jahre ausgeschrieben; auch 1583 am 1. September begann eine fünfjährige Schatzung,[5] wobei festgesetzt war, daß Siegen alljährlich in einem Ziel zur Herbstmesse, die Aemter auf dem Lande aber in zwei gleichen jährlichen Zielen ihre Summe zu liefern hatten.

Alle Schatzungen wurden natürlich in Geld gezahlt. Die Reichssteuern waren ausschließlich in Floren zu bezahlen; im Siegerlande wurde anfangs noch die Steuersumme in Gulden ausgeschrieben, und das Geld für die Reichssteuern dann umgewechselt. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts kam im Siegerlande der Floren auch bei der Berechnung des Vermögens und im Anschlag zur Anwendung;

[1] Vergl. die Ausführungen von Achenbach. VI. S. 61 ff.

[2] Steuer des Amts Siegen. 1546. S. L. A. 17. 2a. „Item die stadt Siegen dißmals gewilligt, . . . 600 rädergulden zu geben, welche ich nit empfangen, sundern sie habens selbst gen Dillenburg geliefert."

[3] Vergl. die Steueraufzählung oben, S. 40 ff.

[4] Siehe Anlage III.

[5] Schatzungsmanual von 1583; in Wiesbaden.

bei den Steuern der Jahre 1566, 1572, 1577, 1583 werden die Steuersummen in Floren angegeben. Jedoch wurden die Schatzungen in allen möglichen Münzsorten gezahlt, die nach der im Lande gültigen Münzordnung angenommen werden mußten; nur die Pfennige waren verpönt [1]

2. Die wirklichen Steuererträge.

Waren die Grafen auch bestrebt, durch Verteilung der Schatzungssummen auf mehrere Jahre, sowie zwei Ziele jährlich, den Steuerdruck möglichst zu mindern, so war trotzdem der Anschlag der Steuer ganz verschieden von dem wirklichen Ertrage. Leider ist gleichzeitig der Anschlag und der Ertrag der Steuern nur selten überliefert; so viel steht fest, daß große Abzüge zu machen sind und der Anschlag durchaus nicht einkam. Manches Geld, das rückständig geblieben war, ließ sich freilich im Laufe der nächsten Zeit noch eintreiben; sehr viel kam aber überhaupt nicht ein. Diese Verluste entstanden zum Teil dadurch, daß die Schatzung keine Gemeindelast war und der Ort für seine säumigen Zahler nicht aufzukommen hatte. Ferner wurden öfters völlig unbemittelte und überschuldete Leute beim Verteilen der Steuer auf hohe Summen gesetzt, die später natürlich nicht einzutreiben waren. Manche weniger Bemittelte entgingen der Besteuerung durch Auswandern.[2] Sehr viel Abgang verursachten die Steuererlasse der Grafen. Bei jeder Steuer nämlich wandten sich die Untertanen, die zu hoch eingeschätzt waren oder ihre Summe nicht entrichten konnten, in Menge an den Landesherrn mit der Bitte um Erlaß der Steuer und dieser mußte wohl oder übel ganz oder teilweise einen Erlaß gewähren, schon deshalb, weil die Schatzung als ein Geschenk seitens der Untertanen betrachtet wurde, wobei

[1] Corp. Const. Nass. S. 586.

[2] Das sehr übersichtlich angelegte Schatzbuch der Grafschaft Mark enthält als Gründe, warum die Steuersummen ganz oder teilweise nicht einkamen, kurze Angaben, wie: nil habet, nil majus, gerümpt, militaris u. a. m. In den Schatzungsbüchern des Siegerlandes sind solche Angaben meist ausführlich; neben Ausdrücken, wie pauper, arm, verbrannt, heißt es auch: „Ist außerm land hinweggezogen, hat nichts hinderlassen, gehet betteln, ist nichts da, ist verarmbt und hat ein elend schwach weis" und dergl. mehr. (Vergl. d. Herausgabe von A. Meister in Quellen und Tabellen z. Wirtschaftsgeschichte d. Grafschaft Mark, S. XIII.

dann ein rücksichtsloses Eintreiben nicht am Platze war;[1]) von Pfändungen oder anderen Zwangsmitteln läßt sich in der behandelten Zeit nichts feststellen. Auch den Leuten des Adels und der Geistlichkeit pflegten die Grafen ihren Schatzungsteil ganz oder doch teilweise zu erlassen; der Adel ließ sich überhaupt nur selten bewegen, mit beizusteuern.

Diese vielen Erlasse verursachten einen erheblichen Abgang; so wurden im Jahre 1467 bei einer Gesamtsumme von etwa 1500 Gulden nicht weniger als 185 Gulden als erlassen vom Rentmeister unter „Abgang" verzeichnet. Im ganzen war also der Ausfall bedeutend.[2]) Im Jahre 1583 sollten z. B. zum einem Ziel im Amte Netphen etwa 340 Gulden einkommen; rechtzeitig geliefert wurden aber nur 200 Floren.

Um sich gegen derartige Ausfälle[3]) zu sichern, schrieb man wahrscheinlich die Schatzungen weit höher aus, als erforderlich war; auch erhob man die Reichssteuern viel zu hoch und verwandte den Ueberschuß für die eigene Kasse.

Die Bitten an die Grafen um Steuererlaß scheinen allzu zahlreich und ohne Grund erfolgt zu sein; im Jahre 1606 ordnete daher Graf Johann der Mittlere an, es sollten künftig die Supplikationen um einen Steuernachlaß nicht mehr ohne Bericht der Befehlshaber eingeliefert werden.

---

[1]) Siehe S. 46.

[2]) Bei der Türkensteuer des Jahres 1546 mußten bei einem Anschlag von rund 1850 Gulden etwa 64 Gulden unter Abgang gesetzt werden.

[3]) In anderen Ländern war übrigens der wirkliche Steuerertrag gegenüber dem Anschlag noch weit geringer. Vergl. den Abzug in der Mark. Al. Meister: Quellen und Tabellen. Einl. Plönes a. a. O. S. 74 f.

Anlage I.

Kirchspiel	Maibede		Fleischgeld		Herbstbede		Hafergeld		Weingeld	
	1444	1463	1444	1463	1444	1463	1444	1463	1444	1463
Netphen . . .	123 G. 12 Sch.	96 G. 9 Sch.	90 G. 9 Sch.	101 G. 22 Sch.	91 G. 2 Sch.	103 G. 1 Sch.	41 G.	46 G. 9 Sch.	44 G. 16 Sch.	45 G. 3 Sch.
Irmgarteichen .		28 G.	14 G. 4 Sch.	28 G. 4 Sch.	12 G. 14 Sch.	28 G. 14 Sch.	7 G. 12 Sch.	13 G.	8 G. 13 Sch.	13 G. 8 Sch.
Rödgen u. Siegen	85 G. 7 Sch.	69 G. 18 Sch.	41 G. 14 Sch.	57 G. 13 Sch.	55 G. 7 Sch.	70 G. 9 Sch.	26 G.	31 G. 21 Sch.	22 G. 11 Sch.	23 G. 11 Sch.
Freudenberg . .	57 G. 3 Sch.	16 G. 18 Sch.	34 G. 14 Sch.	15 G. 13 Sch.	39 G. 13 Sch.	18 G. 6 Sch.	19 G. 12 Sch.	9 G. 12 Sch.	17 G. 9 Sch.	8 G. 20 Sch.
Holzklau . . .		19 G. 8 Sch.		17 G. 19 Sch.		19 G. 10 Sch.		8 G. 22 Sch.		9 G. 3 Sch.
Ferndorf . . .	37 G. 6 Sch.	25 G. 15 Sch.	19 G.	22 G. 10 Sch.	24 G. 6 Sch.	27 G. 3 Sch.	11 G.	11 G. 22 Sch.	17 G. 7 Sch.	10 G. 16 Sch.
Krombach . . .	29 G. 14 Sch.	16 G. 19 Sch.	18 G. 21 Sch.	15 G. 22 Sch.	21 G. 6 Sch.	17 G. 22 Sch.	11 G.	11 G. 10 Sch.		8 G. 3 Sch.
Hilchenbach . .	25 G. 8 Sch.	17 G. 6 Sch.	20 G. 22 Sch.	18 G. 7 Sch.	21 G. 23 Sch.	18 G. 7 Sch.	9 G.	8 G. 15 Sch.	8 G. 3 Sch.	9 G. 6 Sch.

G. = Gulden; Sch. = Schilling; ein Gulden = 24 Schilling. Zur Abrundung der Summen sind Heller nicht angegeben.

Anlage

Kirchspiel	Maibede und Fleischgeld		
	1466	1468	1469
Netphen	195 G. 12 Sch.	195 G. 4 Sch.	175 G. 15 Sch.
Irmgarteichen	50 G. 10 Sch.	44 G. 8 Sch.	38 G. 22 Sch.
Rödchen, Siegen	129 G. 14 Sch.	129 G. 19 Sch.	125 G. 11 Sch.
Freudenberg	32 G. 22 Sch.	31 G. 12 Sch.	31 G. 10 Sch.
Holzklau	37 G. 20 Sch.	35 G. 13 Sch.	35 G. 11 Sch.
Ferndorf	49 G. 18 Sch.	46 G. 14 Sch.	46 G. 1 Sch.
Krombach	34 G. 5 Sch.	33 G. 17 Sch.	33 G. 10 Sch.
Hilchenbach	35 G. 9 Sch.	35 G. 19 Sch.	33 G.

Anlage

Kirchspiel	Herbstbede, Hafergeld		
	1466	1468	1469
Netphen	183 G. 12 Sch.	180 G. 15 Sch.	176 G. 7 Sch.
Irmgarteichen	41 G. 6 Sch.	41 G. 7 Sch.	38 G. 19 Sch.
Rödchen, Siegen	124 G. 8 Sch.	120 G. 8 Sch.	115 G. 19 Sch.
Freudenberg	32 G. 21 Sch.	32 G. 13 Sch.	30 G. 12 Sch.
Holzklau	37 G. 23 Sch.	37 G. 2 Sch.	34 G. 22 Sch.
Ferndorf	49 G. 21 Sch.	47 G. 1 Sch.	45 G. 13 Sch.
Krombach	37 G. 7 Sch.	35 G. 5 Sch.	33 G. 17 Sch.
Hilchenbach	36 G. 16 Sch.	37 G. 4 Sch.	32 G. 5 Sch.
Die gesamte Bede beträgt:	1118 G. 16 Sch.	1083 G. 17 Sch.	1027 G. 2 Sch.

II a.

betragen in den Jahren:

1471	1480	1481	1482	1484
173 G. 19 Sch.	189 G. 23 Sch.	190 G. 8 Sch.	189 G. 22 Sch.	201 G. 10 Sch.
13 G.	15 G. 16 Sch.	16 G. 11 Sch.	16 G. 8 Sch.	19 G. 20 Sch.
122 G.	16 G. 11 Sch.	16 G. 13 Sch.	48 G. 3 Sch.	50 G. 20 Sch.
	71 G. 12 Sch.	73 G. 8 Sch.	73 G. 12 Sch.	74 G. 18 Sch.
27 G. 23 Sch.	22 G. 16 Sch.	21 G. 11 Sch.	22 G. 14 Sch.	23 G. 1 Sch.
35 G. 3 Sch.	42 G. 12 Sch.	43 G. 2 Sch.	43 G. 2 Sch.	43 G. 2 Sch.
11 G. 8 Sch.	39 G. 1 Sch.	38 G. 18 Sch.	42 G. 8 Sch.	13 G. 12 Sch.
32 G. 19 Sch.	33 G. 17 Sch.	33 G. 15 Sch.	34 G. 11 Sch.	36 G. 6 Sch.
29 G. 7 Sch.	30 G. 19 Sch.	30 G. 13 Sch.	30 G. 13 Sch.	31 G. 19 Sch.

II b.

und Weingeld:

1471	1480	1481	1482	1484
176 G. 18 Sch.	188 G. 20 Sch.	186 G. 8 Sch.	188 G. 18 Sch.	196 G. 6 Sch.
38 G. 20 Sch.	19 G. 8 Sch.	45 G.	45 G. 12 Sch.	50 G. 1 Sch.
113 G. 6 Sch.	15 G. 9 Sch.	16 G. 1 Sch.	47 G. 1 Sch.	49 G. 15 Sch.
	69 G. 14 Sch.	70 G. 15 Sch.	70 G. 13 Sch.	73 G. 12 Sch.
26 G. 22 Sch.	23 G. 10 Sch.	22 G. 10 Sch.	22 G. 20 Sch.	23 G. 18 Sch.
33 G. 18 Sch.	44 G. 13 Sch.	44 G. 20 Sch.	44 G. 19 Sch.	45 G.
39 G. 16 Sch.	39 G.	41 G. 6 Sch.	41 G. 8 Sch.	41 G. 10 Sch.
32 G. 8 Sch.	31 G. 11 Sch.	32 G. 2 Sch.	31 G. 20 Sch.	35 G.
28 G. 12 Sch.	29 G.	29 G. 11 Sch.	29 G. 1 Sch.	31 G. 13 Sch.
989 G. 8 Sch.	1037 G. 20 Sch.	1042 G. 10 Sch.	1052 G. 18 Sch.	1098 G. 22 Sch.

Anlage III.

Ausschreiben der Schatzung im Jahre 1556.[1]

Verzeichnis, wie die begerte steuer angelegt worden. 1556.

„Es ist meniglichen wol bewust, wie das der wolgeborn unser gnediger herr nun von zeit und absterben seines herrn vaters seligen loblicher gedechnuß und also von vierzig jaren her seiner Nachpauern halben mit hochster beschwerde und grossen kosten in volnfurung seiner Katzenelnbogischen sachen (daruf uber die zweimal hundert tausent gulden unkostens gangen ist) und bewarung und befestigung seines hauß Dillenberg (zu welchem bau auch nicht weniger dan 100000 [ein hunderttausent] gulden gelaufen ist) und dan jungst und hievor verschiener Jaren in den geschwinden kriegsleuften in hochster gefahr gesessen und jarlichs zu erhaltung des chammergerichts und gemains friedens steuern (da sein gnaden diß vergangen jar zu irer gnaden teil 1600 gulden zu erlegen gepurt, und erlegt haben) jedes jars ein merkliche summa reichen und geben muß: Das also sein gnaden durch obbernrte und andre mer beschwerungen in ein solichen mirat erwachsen, das sie beinahe alle und jede ir kellereien und rentereien also hoch beschwert haben, das sie wenig nutzung daraus entpfangen, auch ihren stat wo nit durch euch und andere, als die lieben und getrenen undertanen (wie sie dann auch in sollichen fellen vor gott und der welt schuldig seind) mit etwas steuer zuerlegen geholfen wird: hinfurter nit zu erhalten wisse, und also ir mit urteil und recht erhaltene Katzenelnbogische sachen verlassen und ligen lasen muste. Es versehen sich aber seine gnaden zu euch und andern als iren lieben und getrenen undertanen ganz gnediglich, sie werden

[1]) Das Ausschreiben ist allem Anschein nach an die Stadt Siegen gerichtet; eine Abschrift befindet sich auf Folio 1 f. des Schatzungsregisters von 1556 im Staatsarchiv Wiesbaden (VII. Altes Dillenburger Archiv, S. Nr. 1200).

obbernrte beschwarung, auch das sein gnade sie von zeit irer regierung her und sonderlich in nehist verschienen geschwinden kriegslaufen, da doch schier alle leuder verderbt worden seind, bei irer narung und gutem frieden erhalten, wol zu herzen nemen und bedenken, und seiner gnaden mit einer ansehentlichen steuer etliche jar zu hulf kommen, damit sein gnad ire beschwerte renten und kellereien etwas wieder erledigen, ire sachen Katzenelnbogen biß zu einem gluckseligen außgang volnfuren und iren stat in iren alten erlebten tagen vollicht erhalten mag, in ansehung auch, das sein gnaden sie, ire undertanen von zeit seiner gnaden regierung nur einmal, nemblich im jar 37 umb eine geringe steuer ersucht, die auch sein gnaden bewilligt und geraicht worden sei, — die andern geraichten reichssteuer sein seinen gnaden nit, sondern dem reich zum besten kommen und haben sein gn. noch zu erlegen mussen, und wollen ire seiner gnaden undertanen auch bedenken, wie andere undertanen iren fursten und hern in viele wege steuern und helfen, mit bewilligung etlichs gelts, mit wein und bier steuer, vom vihe und anders, von irem silberwerk. Aus diessen oben und andern hochwichtigen ursachen, die sein gn. euch iren getrenen undertanen zu bedenken heimstellen, verstehen sich j. gn., ir werdent auch hierin gutwillig erzeigen, wie dan andere irer gn. undertanen sich gutwillig beweist und ohn einigen uffschup oder bedenken vier jar lang zu zweien termin zwei tausent gulden, das erst termin nehistkommenden s. Barthelßtag, das ander in der ersten wochensasten jerlichs zu erlegen und zu bezalen gewilligt haben. Das wollen sein gnaden hinwieder gegen euch ire lieben getreuen undertanen in allen gnaden erkennen, sie ires vermogens schutzen und schirmen.

Lebenslauf.

Geboren wurde ich, Karl Sterzenbach, am 29. Juli 1886 in Freudenberg, Westfalen, als Sohn des Hauptlehrers K. Sterzenbach und seiner Gattin Berta, geb. Haardt. Ich bin evangelischer Konfession. In meinem Heimatsort besuchte ich zunächst die Volksschule, dann die Rektoratschule: im Lateinischen wurde ich zu Hause vorgebildet. Ich trat dann Ostern 1901 in die Untertertia des Gymnasiums zu Schleusingen ein, wo ich am 7. März 1907 die Reifeprüfung bestand. Dann studierte ich Geschichte, klassische Philologie und Deutsch ein Semester in Münster, zwei Semester in Erlangen, ein Semester in München; seit dem Sommersemester 1909 war ich wieder in Münster immatrikuliert, wo ich am 19. Dezember 1910 das Examen rigorosum bestand. In Münster besuchte ich Vorlesungen bei den Herren Professoren Becher, Cauer, Erler, Geyser, Hoffmann, Jostes, Koepp, Koppelmann, Kroll, Meinardus, Meister, Münscher, Philippi, Schwering, Seeck, Sonnenburg, Spannagel, Spicker. Allen meinen verehrten Herren Professoren spreche ich an dieser Stelle meinen herzlichen Dank aus; mein besonderer Dank gebührt Herrn Professor Meister, der mich zu der vorliegenden Arbeit anregte und bei der Entstehung der Arbeit stets freundlich unterstützte und beriet.

END OF
TITLE